Kammerreport

Nr. 1 I 26.März 2025

rakko

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1.Einladung Kammerversammlung mit Tagesordnung

2. Vorstandswahlen

3. Geldwäschegesetz/-prüfung d. Mitglieder

4. RVG – Anpassung beschlossen

5. Beschlüsse der 8. Satzungsversammlung zur Berufsordnung und Fachanwaltsordnung

6. Elektronischer Rechtsverkehr

7. E-Rechnungen

8. Aus- und Fortbildung

9. Umfrage zu bedrohlichem Verhalten und Aggressionen gegenüber Anwälten

10. Öffentlichkeitsarbeit

11. Schlichtungsstelle d. Rechtsanwaltschaft

12. Bundesweite Mitgliederstatistik

II. Aus der Anwaltschaft

1. 85. Tagung der Gebührenreferenten

2. Soldan Auszeichnung

3. Konjunkturumfrage in den Freien Berufen

III. Hinweise

1. Rakko in eigener Sache

IV. Personalnachrichten

V. Neue Fachanwälte

Impressum

Editorial

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen,

am 21. Februar 2025 ist völlig überraschend unser Kollege und Minister der Justiz Herbert Mertin im Alter von 66 Jahren verstorben.

Sowohl die Anwaltschaft wie auch die Justiz insgesamt haben mit ihm einen klugen Juristen und einen Streiter für den Rechtsstaat verloren.

In seiner insgesamt 15-jährigen Amtszeit als Minister der Justiz unseres Landes hat er in der ihm eigenen ruhigen, gelegentlich mit feiner Ironie unterlegten Art vor allem in seiner zweiten Amtsperiode maßgeblich dazu beigetragen, dass die Justiz nach einigen turbulenten Jahren wieder in ruhigeres Fahrwasser gelangte und seitdem vor allem durch ihre Effizienz und insbesondere die Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs auffiel.

Dass Herbert Mertin bei alledem auch die Interessen unseres Berufsstandes nie aus dem Blick verloren hat, hat ihn für uns Anwälte zu einem besonders wertvollen Ansprechpartner gemacht. Wir werden ihn nicht vergessen.

Das Leben geht weiter, und so werden auch die nächsten Monate von wichtigen Terminen für die verfasste Anwaltschaft in unserem OLG Bezirk geprägt. In der Zeit vom 01.04. bis zum 23.04.2025 finden Wahlen zum Kammervorstand statt, bei denen turnusgemäß die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen ist. Für den Landgerichtsbezirk Mainz ist zudem eine Nachwahl erforderlich. Die Wahl wird, wie bereits in der Vergangenheit, elektronisch durchgeführt. Einzelheiten hierzu finden Sie auf der Homepage unserer Kammer und in diesem Heft. Angesichts der Aufgaben, die in den nächsten Jahren auf die Anwaltschaft zukommen und vor dem Hintergrund der Diskussionen, wie der Rechtsstaat gegen etwaige Angriffe verteidigt werden kann, besteht jeder Anlass, sich an dieser Wahl zu beteiligen und damit Demokratie zu leben. Hierzu lade ich Sie herzlich ein. Gleiches gilt für die Mitgliederversammlung unserer Kammer, die am 28.05.2025 in Mainz stattfindet. Neben den dort zu treffenden Entscheidungen ist die Präsenz der Mitglieder ebenfalls gelebte Demokratie, von der wir alle profitieren, an der wir aber auch alle mitarbeiten müssen. Ich freue mich auf ein Zusammentreffen in Mainz, gute Diskussionen und kluge Entscheidungen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Nachruf

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz trauert um

Justizminister
Herbert Mertin

*** 29. 03. 1958 † 21. 02. 2025**

Wir verabschieden uns von einem herausragenden Politiker, leidenschaftlichen Rechtsanwalt, einem außergewöhnlichen Menschen, der sich mit Leib und Seele demokratisch liberal für den Rechtsstaat eingesetzt hat.

Er war seit 1988 als Rechtsanwalt zugelassen und seither Mitglied unserer Kammer.

Stets nahbar, integer und verlässlich hat er gepaart mit seinem feinsinnigen Humor auch die Interessen der Anwaltschaft vertreten.

Als vehementer Verfechter der Gewaltenteilung hat er sich stets für die Unabhängigkeit der Anwaltschaft eingesetzt, für ihre Belange immer ein offenes Ohr gefunden und dadurch eine konstruktive und vertrauensvolle Kommunikationskultur zwischen Justiz und Anwaltschaft in Rheinland-Pfalz geprägt.

Mit großem Respekt und in tiefer Dankbarkeit werden wir ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. Sein Tod ist ein großer Verlust für unser Land, die Justiz und die Anwaltschaft.

Seiner Familie sprechen wir unser tief empfundenes Mitgefühl aus.

Rechtsanwaltskammer Koblenz

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Einladung zur Kammerversammlung 2025

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

zu der Kammerversammlung 2025 am

Mittwoch, den 28. Mai 2025, 17.00 Uhr,
im Erbacher Hof,
Grebenstraße 24-26
in 55116 Mainz

darf ich Sie herzlich einladen.

2. Kleiner Anwaltstag

Auch in diesem Jahr ist die Kammerversammlung 2025 wieder im Rahmen eines

„Kleinen regionalen Anwaltstages“

organisiert.

Den Fachanwälten bieten wir wieder die Gelegenheit, ein Drittel ihrer Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO für 2025 zu erledigen.

Wieder haben wir anerkannte und renommierte Dozenten gewinnen können:

- **Dr. Klemens Dörner**, Vors. Richter am LAG Mainz a.D., Autor, Dozent, Schlichter in betrieblichen Einigungsstellen
- **Dr. Stephan Beth**, stellv. Direktor des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein
- **RA Dr. Christian Horvat**, Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht, München und **RAin Ulrike Thole-Groll**, Fachanwältin für Steuerrecht, München

- **Holger Rothfuß,** Richter am Bundesgerichtshof a.D.

Diese referieren zu den Themen

- **Professionell auf den neuesten Stand im Arbeitsrecht**
- **Update Insolvenzeröffnungsverfahren von Antragstellung bis Schutzschirm**
- **Unternehmerische Risiken bei der Beschäftigung von freien Mitarbeitern**
- **Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Strafsachen**

3. Vorempfang zur Kammerversammlung

Bei einem kleinen Imbiss und einem Glas Wein begrüßt der Vorstand im Anschluss an die Seminare gemeinsam mit den Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine sowie dem Forum junger Anwaltschaft unseres Bezirks nicht nur die Seminarteilnehmer, sondern auch die seit der letzten Kammerversammlung neu zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen.

4. Um 17.00 Uhr findet unsere jährliche **Mitgliederversammlung** statt.

5. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung laden wir Sie herzlich zu einem **gemeinsamen Beisammensein**, mit Grillevent, einem **Gläschen Bier oder Wein** im Erbacher Hof ein.

6. Geschäftsbericht 2024

Der Geschäftsbericht 2024 liegt diesem Kammerreport an. Der Haushaltsabschluss 2024 kann in der Geschäftsstelle und in den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Mainz und Trier bei den Vorsitzenden der dortigen Anwaltsvereine eingesehen werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wieder viele Kolleginnen und Kollegen unserem Angebot und der Einladung zur Kammerversammlung folgen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

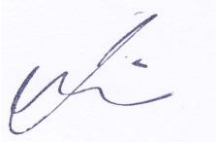

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

Tagesordnung

Vorab: Gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

1. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2024

2. Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2024, Haushaltsabschluss 2024

3. Aussprache zum Jahresbericht und Haushaltsbericht 2024

4. Bericht der Rechnungsprüfer

5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

6. Beschlussfassung zum Haushalt 2026

7. Beschlussfassung zur Beitragsfestsetzung 2026

8. Wahl der Rechnungsprüfer

9. Änderung der Entschädigungsrichtlinie

10. Neufassung der „Sterbegeldrichtlinie"/Auszahlungsordnung einer Bestattungsbeihilfe

11. Bericht zur Ausbildungssituation

12. Anhebung der Mindestvergütung für Auszubildende

13. Bericht und Information zur Geldwäscheprüfung der Mitglieder – die RAK als Aufsichtsbehörde nach dem GwG

14. Verschiedenes

Erläuterungen zur Tagesordnung

Zu Top 1

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2024 ist diesem Kammerreport als Anlage beigefügt.

Zu Top 2 und 5

Der Haushaltsabschuss für das Jahr 2024 ist diesem Kammerreport als Anlage beigefügt und steht zur Beschlussfassung.

Zu Top 6

Beschlussfassung zum Haushalt 2026

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2026 ist diesem Kammerreport als Anlage beigefügt und steht zur Beschlussfassung.

Zu TOP 7

Auf Basis des Haushaltsvoranschlages empfiehlt der Vorstand eine Beitragsfestsetzung für das Jahr 2026 in Höhe von 350,00 EUR nebst beA- und Bestattungsbeihilfeumlage.

Zu TOP 8

Wahl der Rechnungsprüfer

Nach § 5 Abs. 3 Go/WO RAKKO ist die Rechnung der Kammer von zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen, die jeweils für zwei Jahre gewählt worden sind.

Zur Wahl/Wiederwahl stehen **Rechtsanwalt Philip Kranz, Mainz** sowie **Rechtsanwalt Christoph Dietrich, Bad Kreuznach.**

Zur Wahl als Stellvertreter stehen zur Verfügung **Rechtsanwalt Thomas Frick**, Koblenz sowie **Rechtsanwalt Hans-Jürgen Merk, Bad Kreuznach.**

Zu TOP 9

Der Vorstand empfiehlt, die Entschädigungsrichtlinie unter Fortgeltung im Übrigen zu § 1 Nr. 7 wie folgt zu ändern (neue Fassung)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Sitzungsgelder 7. Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Referendarausbildung erhalten eine Entschädigung von 50,00 EUR je Zeitstunde.	§1 Sitzungsgelder 7. Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Referendarausbildung erhalten eine Entschädigung von 50 EUR je Unterrichtsstunde.
§ 5 Inkrafttreten Die Regelung tritt am 1.1.2025 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach diesem Termin eintreten.	§ 5 Inkrafttreten Die Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zu TOP 10

Der Vorstand empfiehlt, die Sterbegeldrichtlinie neu zu fassen wie folgt (neue Fassung)

Alte Fassung	Neue Fassung
Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat am 11.05.2022 unter teilweise Änderung der Fassung vom 17.05.2017 die Richtlinien über die Erhebung und Auszahlung von Sterbegeld wie folgt	Die „Sterbegeldrichtlinie“ der Rechtsanwaltskammer Koblenz in der Fassung des Beschlusses der Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz v. 11.05.2022 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
	Ordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz über die Auszahlung einer Bestattungsbeihilfe

§ 1 Einrichtung, Zweck Zur Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtung gegenüber den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen unterhält die Kammer als Fürsorgeeinrichtung nach § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, i.V.m. § 3 GO RAKKO eine Sterbegeldkasse, insbesondere zum Zweck, eine angemessene Beisetzung sicherzustellen. Sie erhebt hierfür Sterbegeldumlagen nach § 1 der Beitragsordnung und zahlt diese als Sterbegeld aus gemäß den nachstehenden Regelungen	**§ 1 Einrichtung, Zweck** Die Rechtsanwaltskammer gewährt im Rahmen einer Fürsorgeeinrichtung nach § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Bestattungsbeihilfe. Diese verfolgt insbesondere den Zweck, den Hinterbliebenen eines verstorbenen bezugsberechtigten (ehemaligen) Kammermitglieds eine finanzielle Unterstützung zu den Kosten einer angemessenen Beisetzung sowie zur Anlage der Grabstätte zu gewähren. Dazu wird nach den folgenden Regelungen eine Bestattungsbeihilfeumlage (Umlage) erhoben und eine Bestattungsbeihilfe ausgezahlt.
§ 2 Höhe, Abtretbarkeit, Bezugsberechtigung (1) Das Sterbegeld beträgt für den Todesfall eines Mitglieds EUR 15.000 und stellt eine finanzielle Hilfe für die Hinterbliebenen (Abs. 3) dar. Der Anspruch auf das Sterbegeld ist nicht abtretbar und nicht (ver-) pfändbar. Bezugsberechtigt sind nur Hinterbliebene von solchen verstorbenen Kammermitgliedern nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO idF v. 01.08.2022 (natürliche Personen) gezahlt, die zum Zeitpunkt des Todes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder sich bis dahin nach dem Ausscheiden aus der Kammer nach § 4 weiter an dem Sterbegeldumlagensystem beteiligt haben. (2) Nicht bezugsberechtigt sind die Hinterbliebenen von solchen Kammermitgliedern, die nach der Vollendung ihres 50. Lebensjahres Mitglied der Kammer geworden sind. (3) Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds, der mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes verheiratet oder verpartnert war, nachrangig die Erben. Das Mitglied kann durch eine zu seinen Lebzeiten der Kammer zugegangene schriftliche Erklärung einen anderen Bezugsberechtigten bestimmen. Mehrere Berechtigte haben der Kammer einen Bezugsberechtigten zu benennen. Einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Sterbegeld besteht nicht. (4) Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder benannt oder wird das Erbe ausgeschlagen, scheidet eine	**§ 2 Umlageverpflichtete** (1) Umlageverpflichtet sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO, die zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Koblenz das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Umlage beginnt mit der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Koblenz und erstreckt sich auf alle Sterbefälle, für die zu diesem Zeitpunkt noch keine Umlage nach § 4 Abs. 2 erhoben worden ist. Sie endet mit dem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer und für alle danach gemeldeten oder bekannt gewordenen Sterbefälle. (3) Scheidet ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer aus der Rechtsanwaltschaft wegen Alters oder Krankheit aus, so kann es spätestens bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erklären, sich weiterhin an der Umlage zu beteiligen unter der Voraussetzung, der Rechtsanwaltskammer zusammen mit der Erklärung über die weitere Umlagebeteiligung ein SEPA-Lastschriftmandat für die künftige Erhebung der Umlage zu erteilen

Bezugsberechtigung des Fiskus nach § 1936 BGB aus. In diesem Fall trägt die Rechtsanwaltskammer die Kosten einer angemessenen Beerdigung des verstorbenen Mitglieds bis zur maximalen Höhe des Sterbegeldes (Abs. 1 S. 1) und vorbehaltlich von Verrechnungen nach § 5. Fallen solche Kosten nicht an oder verbleibt nach Verrechnung ein weiterer Überschuss, so kann der Vorstand diesen nach seinem Ermessen entweder dem Unterstützungsfonds der Kammer oder einer vergleichbaren Einrichtung zuwenden.	
§ 3 Berechnung der Umlage, Umlagepflicht (1) Die Höhe der Umlage für den jeweiligen Sterbefall berechnet sich nach der Formel: 15.000 € dividiert durch die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Koblenz am 1.1. des Sterbejahres. (2) Zur Zahlung der Sterbegeldumlage sind alle Kammermitglieder im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO i.d.F.v. 01.08.2022 verpflichtet, die zum 01.01. des Jahres, in dem der Tod des Mitglieds, für das das Sterbegeld erhoben wird, Mitglied der Rechtsanwaltskammer Koblenz waren oder sich zu diesem Zeitpunkt nach § 4 weiter am Umlageverfahren beteiligen und nicht nach § 2 Abs. 2 von dem Sterbegeldumlageverfahren ausgenommen sind. (3) Die Umlage wird in der Regel im 3. Quartal eines jeden Kalenderjahres nachschüssig erhoben. Für die Beitreibung der Umlage gelten die allgemeinen Regeln (§§ 84, 112a ff. BRAO).	**§ 3 Bezugsberechtigte und Geltendmachung** (1) Bezugsberechtigte sind die Hinterbliebenen des in § 2 genannten Umlageverpflichteten, sofern dieser sich mindestens an einem Umlageverfahren der nach Maßgabe des § 4 erhobenen Bestattungsbeihilfe beteiligt hat und der Sterbefall der Rechtsanwaltskammer innerhalb von zwölf Monaten seit dem Versterben angezeigt oder auf andere Weise bekannt geworden ist. Hinterbliebene im Sinn des Satzes 1 sind in erster Linie der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner im Zeitpunkt des Versterbens des Mitglieds, nachrangig weitere Erben. Eine Bezugsberechtigung des Fiskus (§ 1936 BGB) scheidet aus. Die Rechtsanwaltskammer kann geeignete Nachweise der Bezugsberechtigung verlangen. (2) Mehrere Bezugsberechtigte benennen der Rechtsanwaltskammer in Textform einen für die Abwicklung der Auszahlung verantwortlichen Ansprechpartner und Empfangsberechtigten, an den die Bestattungsbeihilfe mit schuldbefreiender Wirkung ausgezahlt werden kann. (3) Der Umlageverpflichtete kann durch eine zu seinen Lebzeiten an die Rechtsanwaltskammer gerichtete Erklärung in schriftlicher Form (§ 126 BGB) einen von der Regelung in Abs. 1 abweichenden Bezugsberechtigten bestimmen.
§ 4 Ausscheiden eines Mitglieds Scheidet ein Mitglied aus der Anwaltschaft wegen Alters oder Gebrechlichkeit aus, so kann es innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden einen auf weitere Beteiligung an der Sterbegeldregelung gerichteten Antrag stellen, über den der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied in den Bezirk einer anderen Kammer wechselt.	**§ 4 Höhe der Bestattungsbeihilfe; Berechnung und Erhebung der Umlage** (1) Die Höhe der Bestattungsbeihilfe beträgt EUR 15.000. (2) Die Bestattungsbeihilfe wird im Wege der Umlage von den Umlageverpflichteten nachschüssig im Lauf des Jahres erhoben, das auf das Kalenderjahr (1.1.-31.12.) folgt, in dem der Rechtsanwaltskammer das Versterben eines (ehemaligen) Mitglieds gemeldet oder bekannt wird (Meldejahr). Die Umlage berechnet sich

	der Höhe nach mit der Formel „15.000 EUR Bestattungsbeihilfe / Anzahl der Umlageverpflichteten nach § 2 zum 31.12. des Meldejahres (Stichtag für die Berechnung der Umlage) x Anzahl der gemeldeten Sterbefälle im Meldejahr“. (3) Liegt die Anzahl der Sterbefälle in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres höher als 15, so kann die Rechtsanwaltskammer bereits im Meldejahr die Umlage einziehen. Abs. 2 und § 2 Abs. 2. S. 2 gelten in diesem Fall entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31.12. des Meldejahres dessen 30.6. tritt.
§ 5 Verrechnungen/Aufrechnungen Die Kammer ist berechtigt, Forderungen gleich welchen Rechtsgrundes, die ein Kammermitglied zum Zeitpunkt seines Todes der Kammer schuldet, mit dem Sterbegeld zu verrechnen. Das gleiche gilt im Fall einer Abwicklung oder Vertretung in Hinsicht auf Abwicklungs- oder Vertreterkosten, die der Kammer anfallen; diese können ebenfalls mit dem Anspruch auf das Sterbegeld verrechnet werden.	§ 5 **Verrechnungen; Aufrechnungen; Ausschluss** (1) Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, Forderungen gleich welchen rechtlichen Grundes, die gegen einen Bestattungsbeihilfeberechtigten (das Mitglied, für das die Bestattungsbeihilfe gezahlt wird) zum Zeitpunkt seines Versterbens bestehen, mit der Bestattungsbeihilfe zu verrechnen. Das Gleiche gilt für etwaige offene Abwicklungs- oder Vertreterkosten. (2) Die Umlage wird nicht erhoben und die Erstattungsbeihilfe wird nicht gezahlt, wenn der Bestattungsbeihilfeberechtigte zum Zeitpunkt des Todes mit der Zahlung einer Umlage länger als sechs Monate in Verzug ist und er auf diese Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.
§ 6 Das Sterbegeld wird nicht gezahlt und die Sterbegeldumlage wird nicht erhoben, wenn das Mitglied bei seinem Tod mit der Zahlung der Sterbegeldumlage für mindestens zwei Sterbefälle länger als sechs Monate im Rückstand ist und es auf die vorbeschriebenen Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.	**§ 6 Ausnahmen; Härtefallregelung** In besonderen Fällen kann der Vorstand unter Beachtung von Sinn und Zweck der Gesamtheit der vorstehenden Regelungen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten im Einzelfall Ausnahmen von dieser Ordnung beschließen.
	Art. 2 Inkrafttreten Die Ordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt der Rechtsanwaltskammer gemeldeten oder bekannt gewordenen Sterbefälle.

----------Ende Tagesordnung----------

2. Vorstandswahlen

Die Vorstandswahlen sowie die Nachwahl Mainz finden vom 01.04.2025 bis zum 23.04.2025 um 12 Uhr (Wahlende) elektronisch statt.

Wie bereits mit dem Kammerreport 03/24 angekündigt, findet die Vorstandswahl der Rechtsanwaltskammer als **elektronische** Wahl statt.

Ab dem **01.04.2025** ist das Wahlportal über unsere Homepage geöffnet. Zugang zum Wahlportal **erhalten Sie mit Ihrem beA-Account**. Eine Anleitung mit Screenshots haben wir Ihnen auf der Homepage ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie: ALLE Mitglieder können in ALLEN Landgerichtsbezirken wählen!

Alle wichtigen Informationen zur Wahl, stets aktualisiert, erhalten Sie auf der Homepage der Kammer https://www.rakko.de/aktuelles/vorstandswahl-2025/

Gegen das Wählerverzeichnis, das ab dem 05.03.2025 für zwei Wochen gemäß § 7 Abs. 8 der GO/WO in der Kammergeschäftsstelle ausgelegt war, ist **kein** Einspruch eingegangen.

Innerhalb der Frist bis zum 19.03.2025 sind nachfolgende Wahlvorschläge eingegangen, die vom Wahlausschuss auf Form und Frist geprüft wurden.

Anbei die Vorstellung der Kandidaten, geordnet nach Landgerichtsbezirken in alphabetischer Reihenfolge:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

RA JR Peter Kröll

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gerne möchte ich mich auf diesem Wege bei Ihnen vorstellen und würde mich über Ihre Stimme bei der anstehenden Wahl zum Kammervorstand freuen. Ich bin 1971 in Bad Kreuznach geboren und im Kreise Kreuznach aufgewachsen, habe dort meine Schulausbildung absolviert und nach Beendigung des Wehrdienstes an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz Jura studiert. Mein Referendariat habe ich in Bad Kreuznach absolviert und wurde nach bestandenem zweitem Staatsexamen im Jahr 2000 zur Anwaltschaft zugelassen. Seither bin ich als Rechtsanwalt in Rüdesheim bei Bad Kreuznach tätig. Ich gehöre bereits seit dem Jahr 2008 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Koblenz an. Ich war innerhalb meiner Tätigkeit im Vorstand bislang im Wesentlichen im Zulassungswesen tätig. Ebenso bin ich Mitglied des Gebührenausschusses sowie der Beschwerdeabteilung. Ich bewerbe mich gerne ein weiteres Mal für den Vorstand, da ich die Arbeit für das Kollegium im Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach sehr schätze. Insbesondere die Arbeit in dem Ausschuss sowie im Vorstand, der Austausch mit den Kollegen und die Möglichkeit, für die von mir vertretenen Kollegen im Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach eintreten zu können, macht mir sehr viel Freude und ist eine Ergänzung meiner sonstigen anwaltlichen Tätigkeit als Einzelanwalt. Gerne würde ich diese Arbeit noch für eine weitere Wahlperiode fortsetzen und hierbei meine Kenntnisse

und insbesondere meine Erfahrungen aus meiner Tätigkeit im Vorstand weiterhin einbringen. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir nochmals Ihr Vertrauen schenken können.

RA Claus Merk

- Vorstandsmitglied seit 2021
- Jahrgang 1982, verheiratet und Vater von zwei Kindern
- Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Trier und Mainz
- Rechtsanwalt seit 2009
- Partner in der Kanzlei Merk Schlarb & Partner Partnerschaft mbB in Bad Kreuznach
- Tätigkeitsschwerpunkte:
  - Arzthaftungsrecht
  - Verkehrsrecht
  - Handels- und Gesellschaftsrecht

„Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft gewährleistet die Freiheit und Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege. Die Kammerarbeit stellt daher eine wichtige Aufgabe für unseren Berufsstand dar. Mir ist es stets ein Anliegen, den kollegialen Umgang untereinander zu wahren und hierfür einzutreten. Ich würde mich freuen, als Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Koblenz weiterhin ihre Interessen zu vertreten und zur Stärkung und Weiterentwicklung unseres Berufsstandes beizutragen."

<u>Landgerichtsbezirk Koblenz:</u>

RA Matthias Görgen

- Vorstandsmitglied seit 2012
- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- geboren 1966
- Studium der Rechtswissenschaften in Bonn
- Rechtsanwalt seit 1996
- Mitglied der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern
- Rechtsgebiete:
  - Arbeitsrecht
  - Erbrecht
  - Handels- und Gesellschaftsrecht
  - Forderungseinzug

Landgerichtsbezirk Mainz:

RA Joachim Zillien

- Jahrgang 1960, verheiratet, zwei Kinder
- Studium in Mainz, anschließend Referendariat im OLG-Bezirk Koblenz, wissenschaftlicher Mitarbeiter Universität Mainz
- Zulassung zum Rechtsanwalt Juni 1989, Fachanwalt für Familienrecht seit 1998

Mitgliedschaften/Tätigkeiten:

- Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für Familienrecht im DAV
- Lehrbeauftragter
- Seit 1995 Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare
- Seit 1995 Prüfer im 1. und 2. Staatsexamen

Tätigkeiten im Vorstand

- Mitglied des Berufsbildungsausschusses
- Gebührenreferent
- Beauftragter für Geldwäscheangelegenheiten

Als Mitglied des Berufsbildungsausschusses setze ich mich für die Sicherung des Fachkräftebedarfs unseres Berufsstandes ein. Fort und Weiterbildung, nicht nur der Rechtsreferendare, sind ein weiterer Schwerpunkt meiner Tätigkeit, nicht nur als langjähriger Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer im Examen. Als Gebührenreferent engagiere ich mich derzeit für eine Erhöhung der seit Jahren stagnierenden Anwaltsgebühren. Schließlich bin ich Beauftragter für Geldwäscheangelegenheiten unserer Kammer, die Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz ist. All diese Tätigkeiten dienen der Sicherung der anwaltlichen Selbstverwaltung als Grundlage unserer freien Berufsausübung. Die freie Berufsausübung vor staatlichen Einengungen auf nationaler und europäischer Ebene zu schützen, ist mir wichtig. Ich freue mich auf eine weitere Tätigkeit im Vorstand.

Landgerichtsbezirk Trier:

RA JR Dr. Andreas Ammer

Vizepräsident seit 2019
Präsidiumsmitglied seit 2013
Vorstandsmitglied seit 2005

- Studium der Rechtswissenschaft in Trier, Freiburg und Münster, Fachanwalt für Medizinrecht weiterer Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht.
- Tätigkeit bei den Vereinten Nationen in Wien und New York
- Partner der Rechtsanwaltskanzlei Diesel Schmidt Ammer PartG mbB seit 1992
- Lehrbeauftragter der Universität Trier für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis
- Lehrbeauftragter der Hochschule Trier für Insolvenzstrafrecht
- Vorsitzender des Juristen Alumni Trier e.V.

berufspolitische Ziele:

- wahrnehmbare Öffentlichkeitsarbeit und aktives Marketing für den Berufsstand der Rechtsanwälte und Rechtsanwälte
- Bewältigung der Digitalisierung der Anwaltskanzleien
- Beratung und Förderung des juristischen Nachwuchses und Unterstützung junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Weiterentwicklung des Berufsrechts und Verbesserung der Marktchancen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

RA Bernd Hoffmann

- Vorstandsmitglied seit 2013
- verheiratet, 2 erwachsene Kinder.
- Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Trier,
- Referendariat im OLG-Bezirk Koblenz,
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Trier.
- Rechtsanwalt seit März 1987 in Daun.
- Fachanwalt für Arbeitsrecht seit 2004, Fachanwalt für Strafrecht seit 2008
- Nach Beendigung unserer Sozietät, Kanzlei Brauer, Hoffmann, Himmes, Daun, zum 31.12.2022, bin ich in Daun als Einzelanwalt tätig.

Ich bin seit Mai 2013 Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer und gehöre der Gebührenabteilung als deren Vorsitzender, der Aufsichtsabteilung I und der Zulassungsabteilung Trier an. Neben der Wahrnehmung der in § 73 BRAO geregelten Vorstandsaufgaben im Interesse der Kolleginnen und Kollegen mit dem Ziel, die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie die anwaltliche Selbstverwaltung zu stärken, ist es mein Anliegen bei der Weiterentwicklung der Rechtsanwaltsvergütung mitzuwirken, so u. durch meine Teilnahme an den jährlich stattfindenden Gebührenreferententagungen der Rechtsanwaltskammern.

RA Dr. Stefan Schatz

Vorstandsmitglied seit 2023

Seit 1991 lebe und arbeite ich im wunderschönen Trier, nachdem ich in Berlin, London und Köln Jura und BWL studierte. Nach meinem ersten Staatsexamen promovierte ich in Köln bei Prof. Hanns Prütting im Bereich des Zivilprozessrechts. Ich bin verheiratet und habe 2 erwachsene Söhne. Neben meiner Tätigkeit als Partner einer Anwaltssozietät war ich mehr als fünfzehn Jahre Lehrbeauftragter an der Universität Trier, engagiere mich seit 2004 mit viel Freude im Öffentlichkeitsausschuss unserer Kammer, war jahrelang Mitglied des Fachausschusses für gewerblichen Rechtsschutz und bin Prüfer für das 2. Juristische Staatsexamen. Die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft ist tragende Säule unseres Rechtsstaates. Das Ansehen unseres Berufsstandes und das Vertrauen Rechtssuchender zu bewahren und zu stärken, bleibt stets vordringlichste Aufgabe eines jeden von uns und der Kammer. An der erfolgreichen Gestaltung unserer gemeinsamen beruflichen Zukunft und an der Bewältigung großer Herausforderungen, wie der Digitalisierung und des Fachkräftemangels mitwirken zu dürfen, motiviert mich zu dieser Bewerbung. Ich freue mich, Ihre Stimme zu erhalten.

Nachwahl Landgerichtsbezirk Mainz

RA Kai Hußmann

Rechtsanwalt, Partner bei Neussel KPA, Mainz
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Geb.: 10.03.1970
Zugelassen: 11.07.2001

„Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft sind auch zukünftig entscheidend für die Durchsetzung der Interessen unserer Mandanten. Die Ausbildung des juristischen Nachwuchses sowie die Gestaltung der Auswirkungen neuer Technologien auf die anwaltliche Vergütung sind mir wichtig. Daran möchte ich mitwirken."

Schwerpunkte:

- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Restrukturierung und Sanierung
- Immobilienrecht
- Deutsch-Polnischer Rechtsverkehr

Werdegang

- Marineoffizier
- Studium der Rechtswissenschaften in Mainz und Danzig (Gdańsk)
- Absolvent des Mainzer Polonicum
- Rechtsanwalt seit 2001
- Eingetragen in die Liste der ausländischen Rechtsanwälte in Breslau (Wrocław) seit 2008

Mitgliedschaften

- Arbeitsgemeinschaft für Bank- und Kapitalmarktrecht
- Deutsch-Polnische Juristenvereinigung
- Bankrechtliche Vereinigung - Wissenschaftliche Gesellschaft für Bankrecht e.V.

3. Geldwäschegesetz

3.1. Geldwäscheprüfung bei den Mitgliedern

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Nach § 51 Abs. 3 GwG können diese Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen.

Als Aufsichtsbehörde hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG zudem Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und, bezogen auf deren Geschäftsräume, auch Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Die Geldwäscheprüfung 2024 für das Jahr 2023 ist abgeschlossen und wir bedanken uns bei den geprüften Kollegen für ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Auch im Jahr 2025 müssen wir der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung nachkommen und **einen Teil** der Mitglieder prüfen. Die Prüfung hat bereits begonnen, die entsprechenden Mitglieder sind per beA aufgefordert worden, Auskünfte zu erteilen und an der Prüfung mitzuwirken.

Bei Verstößen können empfindliche Geldbußen erfolgen, wir würden es bedauern, solche Maßnahmen ergreifen zu müssen.

Wir weisen darauf hin, dass bereits die Nichterteilung von Auskünften an die Kammer zu Geldbußen führen kann. Im letzten Jahr mussten aus diesem Grund leider einige Geldbußen festgesetzt werden, zu deren Bekanntmachung wir auch gesetzlich verpflichtet sind, vgl. https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/bekanntmachung/

Bitte informieren Sie sich über Ihre diesbezüglichen Pflichten z. B. auf der Homepage der RAKKO unter https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/.

3.2. Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien zum 17.02.2025

Quelle.: RA Christian Bluhm, BRAK

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) geändert. Die Änderungs-Verordnung wurde am 20.01.2025 und die Verordnungsbegründung am 29.01.2025 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2025 I Nr. 13) verkündet. Die neue Verordnung **ist am 17.02.2025 in Kraft getreten**.

Über dieses Vorhaben hatte ich Sie bereits mit Schreiben vom 05.08.2024 (s. BRAK-Nr. 268/2024) informiert und am 26.08.2024 die Stellungnahme der BRAK (Nr. 62/2024) übersandt (s. BRAK-Nr. 289/2024).

Seit dem Inkrafttreten der GwGMeldV-Immobilien am 01.10.2020 sind aufgrund rechtlicher Änderungen im Geldwäschegesetz (GwG) sowie aus den Ergebnissen einer vom BMF durchgeführten Evaluierung Anpassungen einzelner Regelungen der Verordnung notwendig geworden, die mit der Änderungsverordnung umgesetzt werden sollen.

Zu den einzelnen Änderungen

Die §§ 1–3 der GwGMeldV-Immobilien bleiben unverändert. Die §§ 4–7 der Verordnung wurden angepasst und ergänzt.

Das Hauptaugenmerk liegt in der Anpassung der GwG-MeldV-Immobilien an das mit Wirkung zum 01.04.2023 in das GwG eingefügte Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien (§ 16a GwG). Nach § 16a GwG darf die Gegenleistung weder durch Bargeld noch in Form von Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen erbracht werden.

1. Neue Meldetatbestände (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien-Neu)

Es wurden zwei neue Meldetatbestände geschaffen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 4 GwG-MeldV-Immobilien-Neu).
Die neuen Meldetatbestände sollen sicherstellen, dass nicht nur bei einem Verstoß gegen das Barzahlungsverbot, sondern auch bei Verletzung oder missbräuchlicher Umgehung der Nachweispflichten des § 16a GwG Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) erfolgen:

1.1. § 6 Abs. 1 Nr. 5 GwGMeldV-Immobilien-Neu (Verhinderung der Überprüfung des Barzahlungsverbots durch Vertragsgestaltung)

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GwGMeldV-Immobilien-Neu soll künftig verhindern, dass durch eine Vertragsgestaltung der Parteien eines Grundstückskaufvertrages eine Überprüfung der Einhaltung des Barzahlungsverbots verhindert wird.
Mit der neu eingefügten Regelung werde nach dem Inhalt der Verordnungsbegründung der seit dem 01.04.2023 geltende § 16a Abs. 4 GwG berücksichtigt. Von dem beurkundenden Notar ist eine Meldung abzugeben, sofern der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kaufpreiszahlung über ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Stellung des Eintragungsantrages beim Grundbuchamt liegt und kein nachvollziehbarer Grund für diese Vereinbarung besteht. Dadurch solle vermieden werden, dass entsprechende vertragliche Gestaltungen genutzt werden, um die Prüfpflicht des Notars hinsichtlich des Nachweises zur Einhaltung des Barzahlungsverbots auszuschließen. Diese entfalle gem. § 16a Abs. 4 Satz 7 GwG, wenn die Gegenleistung später als ein Jahr nach Einreichung des Eintragungsantrags zu erbringen ist.

1.2. § 6 Abs. 4 GwGMeldV-Immobilien-Neu (Nichterfüllen der Nachweispflicht gem. § 16a Abs. 2 Satz 1 GwG)

Der Verpflichtete hat gem. § 6 Abs. 4 GwG-MeldV-Immobilien-Neu zu melden, wenn ein am Erwerbsvorgang Beteiligter seine Nachweispflicht nach § 16a Abs. 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes trotz Aufforderung nach § 16a Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes **gegenüber dem Notar** nicht erfüllt hat.

Die Meldepflicht gelte nach dem Inhalt der Verordnungsbegründung für den Fall des § 16a Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GwG, wenn der beurkundende Notar nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach Fälligkeit erfolglos zur Vorlage des Nachweises aufgefordert hat und den Antrag auf Eintragung stellt. Ebenfalls erfasst sei der Fall des § 16a Abs. 4 Satz 6 GwG, in dem die Gegenleistung teilweise oder vollständig erst nach der Einreichung des Eintragungsantrags zu erbringen ist beziehungsweise innerhalb eines Jahres nach Einreichung des Eintragungsantrags mehrere Teilleistungen fällig werden und dem Notar trotz Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Frist kein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde. Keine Pflicht zur Erbringung des Nachweises im Sinne des § 16a Abs. 2 Satz 1 GwG bestehe nach § 16a Abs. 5 Satz 1 GwG, wenn die geschuldete Gegenleistung einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt oder über ein Anderkonto des mit der Einreichung des Eintragungsantrags beauftragten Notars erbracht wird. Zudem gelte ein schlüssiger Nachweis

gemäß § 16a Abs. 5 Satz 2 GwG auch dann als erbracht, wenn dem Notar über einen Wert von nicht mehr als 10.000 Euro der geschuldeten Gegenleistung kein schlüssiger Nachweis nach § 16a Abs. 2 Satz 1 GwG vorliege.

2. Anpassung bestehender Meldetatbestände (§§ 4–7 GwGMeldV-Immobilien)

Bei einzelnen Meldesachverhalten habe – nach einer durchgeführten Evaluation – Bedarf bestanden, die Formulierung der Meldesachverhalte klarer zu fassen oder eine weitere Eingrenzung auf relevante Sachverhalte vorzunehmen. Zu den Änderungen im Einzelnen

2.1. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien (Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten)

Durch die Neufassung des § 261 des StGB und des damit verbundenen Wegfalls des Vortatenkatalogs sei eine Anpassung des § 4 Abs. 4 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien erforderlich gewesen. Eine Meldung hat zukünftig zu erfolgen, wenn gegen einen an dem Erwerbsvorgang Beteiligten oder einen wirtschaftlich Berechtigten wegen einer rechtswidrigen Tat ermittelt wird oder ein Strafverfahren anhängig oder rechtshängig ist oder eine solche Person wegen einer rechtswidrigen Tat innerhalb der letzten fünf Jahre verurteilt wurde, **die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte** (Anm.: hier fett markierter Teilsatz ergänzt), und ein Zusammenhang zwischen der Tat und dem Erwerbsvorgang nicht ausgeschlossen werden kann.
Um eine Vortat der Geldwäsche kann es sich nach dem Inhalt der Verordnungsbegründung handeln, wenn aus der Tat Vermögensgegenstände herrühren und daran Geldwäschehandlungen in Betracht kommen.

2.2. § 5 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien (Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung, Bezeichnung „Staat“ anstelle von „Drittstaat“)

Der Begriff des „Drittstaates“ ist durch den Begriff „Staat“ ersetzt worden.

Die Regelung verweist nun auf Staaten, bei denen es sich nach § 3 Abs. 1 der GwGMeldV-Immobilien um „Risikostaaten“ handelt, da es sich nach dem Inhalt der Verordnungsbegründung nicht notwendigerweise ausschließlich um Drittstaaten handeln müsse.

2.3. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) – c) GwGMeldV-Immobilien (Zahlungsverbot mit bestimmten Zahlungsmitteln)

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) – c) GwGMeldV-Immobilien (jetzt lit. a) – d) sind neu gefasst und das Zahlungsverbot des § 16a GwG dort verankert worden. Demnach haben Verpflichtete nunmehr zu melden, wenn die Gegenleistung vollständig oder teilweise wie folgt **erbracht** [Anm. vorher „bezahlt“] wurde oder erbracht [Anm. vorher „bezahlt“] werden soll…

a) Anm.: lit. a) neu eingefügt
„ … abweichend von § 16 a Absatz 1 des Geldwäschegesetzes mittels Bargeld, Gold, Platin oder Edelsteinen, sofern der durch Bargeld, Gold, Platin oder Edelsteine erbrachte oder zu erbringende Betrag einen Gegenwert von 10.000 Euro überschreitet,“

b) Anm.: zuvor lit. a) jetzt lit . b)
„ … mittels anderer Barmittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6) oder mittels gleichgestellter Zahlungsmittel im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes, sofern der durch diese Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel

erbrachte oder zu erbringende Betrag einen Gegenwert von 10.000 Euro überschreitet,“

c) Anm.: zuvor lit. b) jetzt lit. c), zudem ergänzt

„ … abweichend von § 16a Absatz 1 des Geldwäschegesetzes mittels Kryptowerten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40), sofern der durch die Kryptowerte erbrachte oder zu erbringende Betrag einen Gegenwert von 10.000 Euro überschreitet, oder …“

[Alter Verordnungstext: „ …mittels Kryptowerten im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes, …“]

d) Anm.: zuvor lit. c) jetzt lit . d)

„ … über ein Bankkonto in einem Staat im Sinne des § 3 Absatz 1, es sei denn, die Vertragspartei, die das Bankkonto verwendet, ist in diesem Staat ansässig ,…“

[Alter Verordnungstext: „ …über ein Bankkonto in einem Drittstaat, es sei denn, ein Sitz, ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Vertragspartei, die das Bankkonto verwendet, befindet sich in diesem Drittstaat ….“]

2.4. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien-Neu (25 % Abweichung vom tatsächlichen Verkehrswert)

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien wurde neu gefasst und der Schwellenwert von 25 % Abweichung vom tatsächlichen Verkehrswert unmittelbar in den Verordnungstext übernommen.

Demnach haben Verpflichtete nunmehr zu melden, **wenn die Gegenleistung um mehr als 25 Prozent von dem tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes abweicht,** soweit die Differenz nicht auf einer dem Verpflichteten offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht, es sei denn, die veräußernde Person ist Partei kraft Amtes (lit. a), ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes (lit. b), ist ein im Grundbuch eingetragener und abzulösender Gläubiger oder ein abzulösender Gläubiger, nach § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bei einer Zwangsvollstreckung ein Recht auf Befriedigung aus dem Geschäftsgegenstand gewährt werden würde (lit. c), ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (lit. d) oder unterliegt der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 oder 2 des Geldwäschegesetzes (lit. e).

[Alter Verordnungstext: „Der Verpflichtete hat zu melden, wenn die Gegenleistung erheblich von dem tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes abweicht, soweit die Differenz nicht auf einer dem Verpflichteten offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht, …“]

Mit der Änderung des bisherigen § 6 Abs. 1 Nr. 2 GwG-MeldV-Immobilien wird nunmehr ausdrücklich ein Schwellenwert für die Bestimmung einer erheblichen Abweichung der Gegenleistung von dem Verkehrswert einer Immobilie in Höhe von 25 Prozent bestimmt, der bislang nur in der bisherigen Verordnungsbegründung als Richtwert enthalten war. Im Gegensatz zu dem Verordnungsentwurf und der geplanten Einführung eines starren Regelbetrags, ist man hier den Empfehlungen der BRAK und der BNotK gefolgt (s. BRAK-Stellungnahme-Nr. 62/2024).

2.5. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien (Erbringung der Gegenleistung vor Abschluss des Immobiliengeschäfts: Anhebung des Schwellenwerts)

Verpflichtete haben gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG-MeldV-Immobilien nun zu melden, wenn die Gegenleistung vollständig oder teilweise bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäftes erbracht wurde oder erbracht werden

soll, es sei denn, der erbrachte oder zu erbringende Betrag beträgt nicht mehr als **20.000 Euro** (lit. a) oder die veräußernde Person ist eine Person im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a bis e GwGMeldV-Immobilien (lit. b). [Alter Verordnungstext: „Der Verpflichtete hat zu melden, wenn die Gegenleistung vollständig oder teilweise bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäftes gezahlt wurde oder gezahlt werden soll, sofern der bezahlte oder noch zu bezahlende Betrag mehr als 10.000 Euro beträgt und die veräußernde Person keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder…“]

Der Schwellenwert für Zahlungen vor Abschluss des Rechtsgeschäfts ist dabei von 10.000 Euro auf 20.000 Euro hochgesetzt worden. Damit sollen nach der Verordnungsbegründung unter diesem Schwellenwert liegende Vorabzahlungen aufgrund des geringeren damit einhergehenden Geldwäscherisikos von der Meldepflicht ausgenommen sein. Zudem gilt in den Fällen der Nr. 3 auch eine Ausnahme von der Meldepflicht, wenn die veräußernde Person dem in Nr. 2 genannten Personenkreis unterfällt. Sollte die Zahlung in bar erfolgen, greife der Meldetatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GwGMeldV-Immobilien. Der Schwellenwert wird auch in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien verankert.

2.6. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien (Erbringung der Gegenleistung vor Abschluss des Immobiliengeschäfts: Anhebung des Schwellenwerts)

Der Verpflichtete hat gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG-MeldV-Immobilien zu melden, wenn die Gegenleistung vollständig oder teilweise von einer oder an eine Person erbracht wird oder werden soll, die weder am Erwerbsvorgang Beteiligter noch wirtschaftlich Berechtigter ist**, und der erbrachte oder zu erbringende Betrag mehr als 20.000 Euro beträgt** [Anm.: fett markierter Teilsatz ist ergänzt worden], es sei denn, diese Person …lit. b) **(Anm. lit. b) neu eingefügt)** „ … ist Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 oder 12 des Geldwäschegesetzes und die Zahlung erfolgt über ein Anderkonto …“.

Satz § 6 Abs. 1 Satz 2 GwGMeldV-Immobilien („Bei Nutzung von Anderkonten gilt die Regelung des Absatzes 3“) wurde gestrichen.

2.7. § 6 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien (Weiterveräußerung binnen drei Jahren ohne nachvollziehbaren Grund)

Satz 1: Der Verpflichtete hat zu melden, wenn der Geschäftsgegenstand

1. innerhalb von drei Jahren nach vorangegangenem Erwerb zu einem Preis weiterveräußert **wird** [geändert, vorheriger Verordnungstext: „wurde“] oder werden soll, der erheblich von dem vorherigen Preis abweicht, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht, oder

2. innerhalb von drei Jahren nach vorangegangenem Erwerb wieder an den vorherigen Eigentümer oder einen vorherigen Anteilsinhaber veräußert **wird** [geändert, vorheriger Verordnungstext: „wurde“] oder werden soll, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht.

Satz 2 neu: „Erfolgt die Veräußerung vor dem dinglichen Rechtserwerb, so ist für den Erwerb der Zeitpunkt des Abschlusses des vorhergehenden Rechtsgeschäfts maßgeblich.“
[Alter Verordnungstext: „ … Für die Fristbestimmung nach Satz 1 ist maßgeblich (1.) für den Erwerb der Zeitpunkt des dinglichen Rechtserwerbs und (2.) für die Veräußerung der Zeitpunkt des Abschlusses des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts.“]

2.8. § 6 Abs. 3 Satz 1 GwGMeldV-Immobilien-Neu (Erbringung der Gegenleistung über ein Anderkonto ohne Sicherungsinteresse)

Der Verpflichtete hat gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 GwG-MeldV-Immobilien-neu zu melden, wenn die Gegenleistung (vorherige Formulierung: „Zahlung“) über ein Anderkonto erbracht werden (vorherige Formulierung: „erfolgen“) soll, ohne dass ein berechtigtes Sicherungsinteresse besteht.

2.9. § 7 Satz 2 GwGMeldV-Immobilien (Ausnahme von der Meldepflicht)
Die Pflicht, die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG aufzuzeichnen und aufzubewahren, ist seit dem 01.04.2023 in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GwG geregelt (vorher Nr. 4). Der Verweis in § 7 Satz 2 der GwGMeldV-Immobilien ist dahingehend aktualisiert worden.

Hinsichtlich der Einzelheiten der weiteren Anpassungen verweise ich auf die bekanntgemachten Änderungen nebst übersandter Verordnungsbegründung.

4. RVG – Anpassung beschlossen

Der Bundesrat hat am 21.03.2025 der Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zugestimmt. Die BRAK und der DAV hatten sich intensiv für die Anpassung eingesetzt. Nun muss das Gesetz zügig in Kraft treten. Wann sie in Kraft tritt, ist noch offen, wird das Gesetz noch im März im Bundesgesetzblatt verkündet, würde die RVG-Anpassung bereits zum 1. Mai 2025 in Kraft treten. Bei einer Veröffentlichung erst im April, muss die Anwaltschaft bis zum 1. Juni warten. Die Änderungen gelten dann für alle Mandate, die ab diesem Zeitpunkt erteilt werden, eine „Rückwirkung“ für bereits laufende Mandate gibt es nicht.

Die beschlossene Anpassung sieht eine Erhöhung der Wertgebühren um 6 Prozent und der Festgebühren um 9 Prozent vor. Diese Maßnahme trägt dem erheblichen inflationsbedingten Anstieg der Personal- und Sachkosten in den Anwaltskanzleien Rechnung und stellt sicher, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weiterhin eine qualitativ hochwertige rechtliche Beratung und Vertretung gewährleisten können.

Die RVG-Anpassung ist Bestandteil des sogenannten Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025.

Neben der linearen Anhebung der Gebühren bringt die Reform auch strukturelle Reformen, wie etwa die Anhebung der Gegenstandswerte in Kindschaftssachen auf 5.000 EUR oder die Angleichung der PKH-Gebühren nach § 49 RVG an die Wahlanwaltsvergütung angeglichen. Bei einem Gegenstandswert von 5.000 Euro beträgt die Gebühr künftig 90 Prozent der Gebühr nach § 13 RVG. Außerdem wird die Kappungsgrenze von über 50.000 Euro auf über 80.000 Euro erhöht.

5. Beschlüsse der 8. Satzungsversammlung zur Berufsordnung und Fachanwaltsordnung

Quelle: BRAK Newsroom

In der dritten Sitzung ihrer 8. Legislaturperiode hat die Satzungsversammlung am 25.11.2024 **Regelungen zum Ausscheiden** einer Partnerin oder eines Partners **aus einer Berufsausübungsgesellschaft** beschlossen. Die bisherigen Regelungen in § 32 BORA waren nach Ansicht des federführenden Ausschusses 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung – nicht mehr zeitgemäß und praxisgerecht. Zudem gibt es bislang keine Regelung für das Ausscheiden angestellter Anwältinnen und Anwälte, obwohl sich hier etwa in Bezug auf das Mitnehmen von Mandaten und Handakten dieselben Fragen stellen.

Die neue Regelung ist als „Gebrauchsanweisung“ gedacht, in der die wichtigsten und häufigsten Streitpunkte beim Ausscheiden aus einer Sozietät oder bei deren Auflösung adressiert sind. Sie ist dispositiv, vorrangig sollen die Beteiligten in ihren Sozietätsverträgen oder anlässlich des Ausscheidens bzw. der Auflösung sich auf eine Handhabung einigen oder zumindest mit Vermittlung der Rechtsanwaltskammer eine einvernehmliche Lösung erreichen. Die Regelungen sollen ferner beim Ausscheiden von Scheingesellschaftern sowie größtenteils auch von angestellten Anwältinnen und Anwälten gelten.

Beschlossen wurden außerdem **redaktionelle Änderungen** in §§ 26 und 35 BORA und § 26 FAO, die die sprachliche Fassung sowie das Inkrafttreten von Änderungen der FAO betreffen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst noch ausgefertigt und sodann vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Website der BRAK folgt.

Wie in der vorangegangenen Sitzung der Satzungsversammlung beschlossen, hatte der Ausschuss 8 außerdem einen Vorschlag für **Änderungen der Geschäftsordnung** ausgearbeitet. Diskutiert wurden u.a. die Vertretungsregelung für die Leitung der Sitzung sowie die Regelungen für Wortbeiträge und für virtuelle Sitzungen der Satzungsversammlung. Außerdem wurden auch hier redaktionelle Änderungen vorgenommen. Da es sich bei der Geschäftsordnung um ein reines Internum der Satzungsversammlung handelt, ist hierfür eine Prüfung durch das Bundesjustizministerium nicht erforderlich.

Die Berichte aus den einzelnen Ausschüssen der Satzungsversammlung gaben außerdem Ausblick auf anstehende Reformvorhaben. Eine **umfassende Reform der Fachanwaltschaften** erarbeitet derzeit der Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften. In insgesamt 17 Unterausschüssen werden einzelne Fachanwaltsgebiete und insbesondere die jeweils notwendigen Fallquoren und Prüfungen, die Fortbildungspflicht und die Voraussetzungen für neue Fachanwaltschaften im Detail unter die Lupe genommen. Auch die Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte steht, nach einem Fachgespräch mit dem Bundes-Opferbeauftragten, erneut auf dem Prüfstand.

Hintergrund der anvisierten Reform ist der zu verzeichnende Rückgang der Fachanwaltszahlen, der insbesondere die überwiegend weiblich besetzten Rechtsgebiete wie Sozialrecht und Familienrecht betrifft. Untersucht werden soll deshalb auch, weshalb weniger Frauen Fachanwaltstitel erwerben; hierbei spielen nach Ansicht des Ausschusses 1 u.a. die Nachweiszeiträume für Fälle eine Rolle, aber auch, dass der Nachweis gerichtlicher Fälle angesichts einer generellen Verschiebung hin zu mehr außergerichtlicher Tätigkeit zunehmend schwieriger wird. Der Ausschuss will alle diese Umstände aufarbeiten und Lösungsansätze dazu entwickeln.

Stillstand ist dagegen im Bereich Aus- und Fortbildung zu verzeichnen. Der dafür zuständige Ausschuss 5 hatte sich im Nachgang zu der Resolution der Satzungsversammlung, in der die Schaffung einer Satzungskompetenz für eine allgemeine und sanktionierte Fortbildungspflicht gefordert wurde, an das Bundesjustizministerium gewandt. Aufgrund der aktuellen politischen Situation muss hier derzeit abgewartet werden.

Änderungsbedarf prüfen die Ausschüsse der Satzungsversammlung derzeit außerdem u.a. in den Bereichen Beratungshilfemandate, Werbung, Einsatz künstlicher Intelligenz in der anwaltlichen Tätigkeit sowie Vertretung widerstreitender Interessen. Hier wurden für die kommenden Sitzungen konkretere Vorlagen angekündigt.

6. Elektronischer Rechtsverkehr

6.1. Aktualisierung der beA Client Security

Quelle: beA-Newsletter

Alle im beA-System enthaltenen Komponenten werden regelmäßig aktualisiert und den Sicherheitsanforderungen angepasst. Aus diesem Grund werden wir mit der beA-Version 3.32 wiederum ein Update der Basiskomponente der beA Client Security bereitstellen. Die Version ist in der Nacht vom 5. auf den 6.3.2025 veröffentlicht worden. Im Rahmen dieser Bereitstellung wird u.a. die in der beA Client Security enthaltene Java-Version angepasst.

Wir bitten Sie, die Aktualisierung auf die neue Version 3.5 der Basiskomponente der beA Client Security bis spätestens zum 20.4.2025 vorzunehmen, um Ihr beA auch nach diesem Termin weiter nutzen zu können. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Aktualisierung Administrationsrechte benötigen und kontaktieren Sie ggf. Ihren Systemadministrator.

6.2. Neue D-Trust-Signaturkarten können noch nicht im beA genutzt werden

Quelle: beA-Newsletter

Die D-Trust GmbH informierte die Bundesrechtsanwaltskammer über ein Update bei der Personalisierung der D-Trust Card für alle seit Januar 2025 ausgestellten Signaturkarten der D-Trust GmbH (Reihe „D-Trust 5.1"). Für diese Karten macht eine technische Änderung Anpassungen an der Anwendungskomponente der beA Client Security erforderlich.

Wir werden Ihnen diese Anpassungen so bald wie möglich im Rahmen einer Aktualisierung der Anwendungskomponente zur Verfügung stellen. Die betroffenen Signaturkarten können bis dahin leider nicht in der beA-Webanwendung genutzt werden. D-Trust-Karten, die bis Dezember 2024 ausgestellt wurden, sind von dieser Einschränkung nicht betroffen und können weiterhin zur Nutzung im beA eingesetzt werden.

6.3. Syndikusrechtsanwälte können zwischen beA und eBO wählen

Quelle: beA-Newsletter

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass Syndikusrechsanwältinnen und -rechtsanwälte, die für einen Verband Rechtsdienstleistungen gegenüber Verbandsmitgliedern erbringen, sowohl das eigene besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) als auch das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) des Verbandes als sicheren Übermittlungsweg nutzen können.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte eine Verbandssyndikusrechtsanwältin über das eBO des Arbeitgeberverbands einen gerichtlichen Vergleich widerrufen. Der Schriftsatz schloss mit der maschinenschriftlichen Wiedergabe des Namens der Syndikusrechtsanwältin ab. Als Absender wies das Prüfprotokoll den Arbeitgeberverband aus. Eine qualifizierte elektronische Signatur enthielt der Schriftsatz nicht.

Das Bundesarbeitsgericht entschied mit Beschluss vom 19.12.2024 - 8 AZB 22/24 -, dass der Widerruf wirksam als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht worden sei. Nach § 46c Abs. 1 ArbGG könne der Widerruf eines gerichtlichen Vergleichs als elektronisches Dokument eingereicht werden. Dazu müsse dieses nach § 46c Abs. 3 Satz 1 ArbGG mit einer qualifizierten elektronischen

Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von dieser signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. In dem entschiedenen Fall greift die zweite Alternative: Die Syndikusrechtsanwältin habe nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts den Widerrufschriftsatz durch maschinenschriftliche Wiedergabe ihres Namens einfach signiert und ihn als elektronisches Dokument nach § 46c Abs. 4 Satz 1 ArbGG auf einem sicheren Übermittlungsweg beim Arbeitsgericht eingereicht. Dafür habe sie sowohl das beA als auch das eBO nutzen können.

Mit dieser Entscheidung stellte das Bundesarbeitsgericht klar, dass sich aus § 46c Abs. 4 ArbGG kein Rangverhältnis zwischen den unterschiedlichen sicheren Übermittlungswegen ergebe. Dem stehe auch nicht entgegen, dass es sich bei der Übersendung aus dem eBO nicht um einen personenbezogenen sicheren Übermittlungsweg handele. Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte seien zwar nach § 46g Satz 1 ArbGG zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet. Daraus ergebe sich aber nicht, dass eine formgerechte elektronische Übermittlung zwingend die Nutzung des persönlichen beA voraussetze. Vielmehr eröffne § 46c Abs. 4 ArbGG mehrere alternative Übermittlungswege. Aus § 31a Abs. 1 i.V.m. § 46c Abs. 5 BRAO folge lediglich, dass ein Syndikusrechtsanwalt über ein beA verfügen müsse. Daraus ergebe sich indes nicht, dass ausschließlich auf diesem Wege eine wirksame Übermittlung elektronischer Dokumente möglich sei.

7. E-Rechnungen

Quelle: Bundesfinanzministerium / Richtlinie EU 2014-55

Einführung der E-Rechnung zum 01.01.2025
Ab dem **1. Januar 2025** tritt die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern (B2B) gemäß dem **Wachstumschancengesetz** in Kraft. Dies betrifft auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gegenüber unternehmerischen Mandanten Rechnungen ausstellen.

1. Was ist eine E-Rechnung?
Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format** erstellt, übermittelt und empfangen wird, um eine maschinelle Verarbeitung zu ermöglichen (§ 14 Abs. 1 S. 3 UStG).

- **Zulässige Formate**:
  - **XRechnung** (Standard in Deutschland).
  - **ZUGFeRD (ab Version 2.0.1, außer MINIMUM und BASIC-WL)**.
  - Andere Formate, die zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger vereinbart sind, sofern sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Papierrechnungen und einfache PDFs gelten nicht als E-Rechnungen und dürfen ab 2025 nur noch unter bestimmten Ausnahmen verwendet werden.

2. Verpflichtung und Ausnahmen

- **Verpflichtung**:
  - Gilt für alle **B2B-Umsätze zwischen inländischen Unternehmern** (§ 14 Abs. 2 UStG).
- **Ausnahmen**:
  - Rechnungen unter **250 Euro** (Kleinbeträge, § 33 UStDV).
  - Rechnungen von **Kleinunternehmern (§ 19 UStG)**.
  - **B2C-Umsätze** und nicht innerdeutsche Umsätze.

3. Übergangsregelungen

- Bis **31.12.2026**:
  - Papierrechnungen und einfache elektronische Formate (z. B. PDFs) bleiben mit Zustimmung des Mandanten zulässig.
- Ab **01.01.2027**:
  - Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz über **800.000 Euro** müssen E-Rechnungen verwenden.

    - Kleinere Kanzleien dürfen bis Ende 2027 noch Papierrechnungen ausstellen.
- Ab **01.01.2028** gilt die E-Rechnungspflicht uneingeschränkt.

4. Handlungsempfehlungen für Kanzleien

1. **Systemanpassung**:
    - Prüfen Sie, ob Ihre Buchhaltungssoftware E-Rechnungsformate wie XRechnung unterstützt.
    - Bei Bedarf: Einführung neuer Softwarelösungen.
2. **Übermittlungswege**:
    - E-Rechnungen können per **E-Mail**, über **elektronische Schnittstellen** oder **Download-Portale** bereitgestellt werden.
3. **Personal schulen**:
    - Vermitteln Sie den Mitarbeitenden die neuen Anforderungen und den Umgang mit der Software.
4. **Kommunikation mit Mandanten**:
    - Informieren Sie Ihre unternehmerischen Mandanten über die neuen Rechnungsanforderungen.

5. Vorteile der E-Rechnung

- **Effizienz**: Automatische Verarbeitung spart Zeit.
- **Rechtskonformität**: Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.
- **Transparenz**: Bessere Nachverfolgbarkeit und geringeres Fehlerrisiko.

6. Rechtliche Grundlagen

- **§ 14 UStG**: Definition und Anforderungen an E-Rechnungen.
- **Richtlinie 2014/55/EU**: Europäische Vorgaben zur E-Rechnung.
- **Wachstumschancengesetz**: Umsetzung der E-Rechnungspflicht ab 2025.

Fazit

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten frühzeitig handeln, um den Übergang zur E-Rechnung reibungslos zu gestalten. Nutzen Sie die Übergangsfristen bis 2026, um Systeme und Prozesse anzupassen, und profitieren Sie von den langfristigen Vorteilen der Digitalisierung.

8. Aus- und Fortbildung

I.8.1. Qualitätssiegel „Azubi-Geprüft“ - Ausweitung im Bundesgebiet -

Das von der RAK Koblenz entwickelte Qualitätssiegel „Azubi-Geprüft“ als Maßnahme gegen den Fachkräftemangel ist mittlerweile in Lizenz von sieben weiteren Rechtsanwaltskammern (RAKen Sachsen, Freiburg, Karlsruhe, Bamberg, Nürnberg, Berlin und München) übernommen worden – gemeinsam für eine optimale ReFa-Ausbildung!

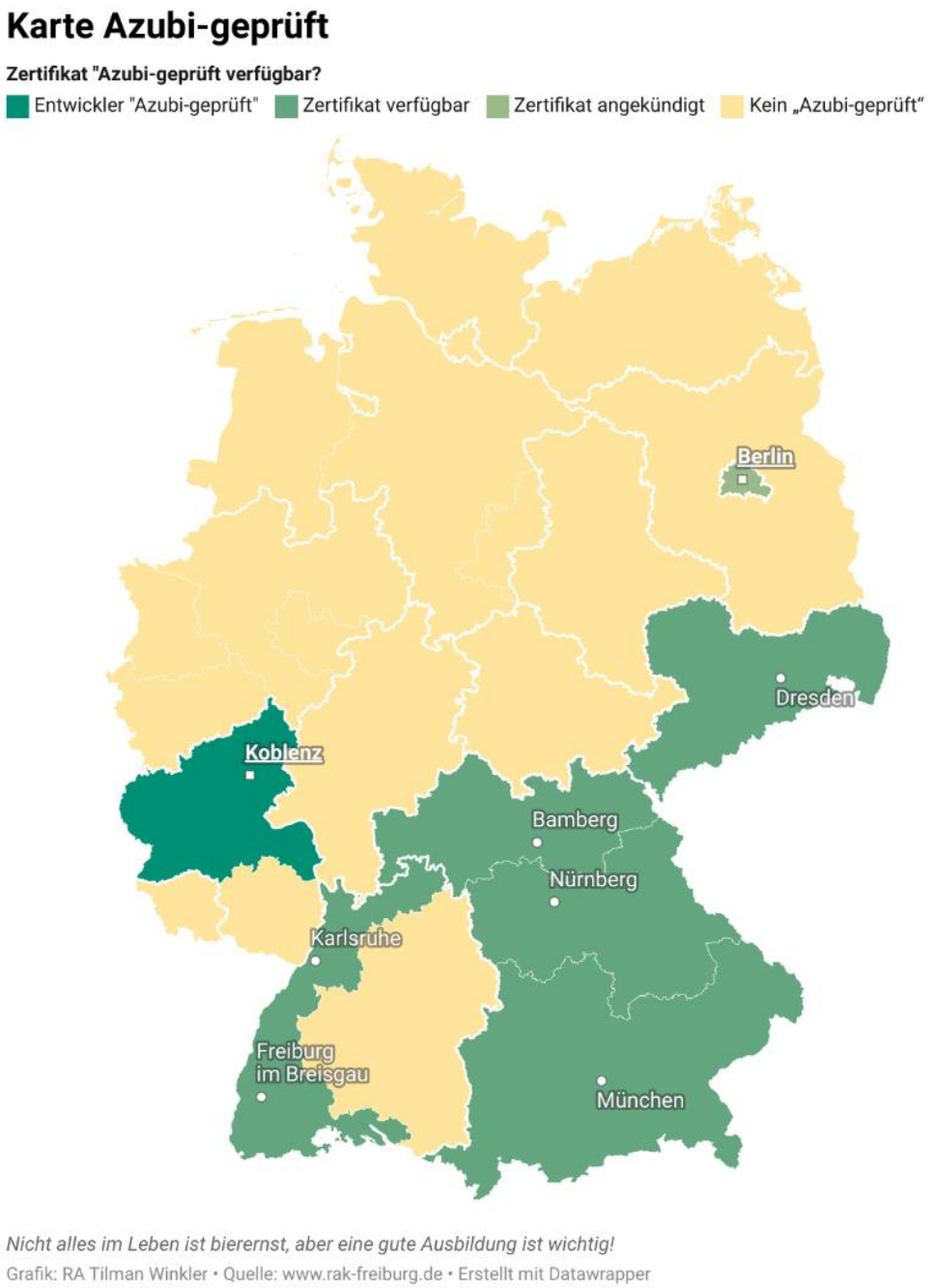

Damit haben rund 60.000 RechtsanwältInnen in Deutschland die Möglichkeit das Qualitätssiegel bei Ihrer jeweiligen Rechtsanwaltskammer zu beantragen.

Kanzleien, die sich als „Ausgezeichnete-Ausbildungskanzlei" und/oder „Ausgezeichnete Arbeitgeberkanzlei" zertifizieren lassen, hebt das neue Qualitätssiegel als attraktive Ausbilder und Arbeitgeber hervor, die Bewerber haben ein Indiz für eine gewinnende und fördernde Arbeitsatmosphäre.

Antragsunterlagen und weitere Informationen sind auf unserer Homepage https://www.rakko.de/fachangestellte-auszubildende/ausbildungsinitiative/ zu finden.

8.1. Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern

(Quelle: BRAK)

Die Rechtsanwaltskammern haben ihre Vergütungsempfehlungen für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (ReFa/ReNo) für das Jahr 2025 erhöht. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat eine Übersicht über die Empfehlungen veröffentlicht, die sich regional zum Teil deutlich unterscheiden. Die Tabelle enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr. Danach beträgt die durchschnittliche Vergütung im Bundesgebiet:

- im 1. Ausbildungsjahr **971,20 Euro** (2024: 940,04 Euro, ↑ 3,31 % | 2023 ↑ ca. 13 %),
- im 2. Jahr **1.074,60 Euro** (2024: 1.043,88 Euro ↑ 2,94 % | 2023 ↑ 12 %) und
- im 3. Jahr **1.173,80 Euro** (2024: 1.144,38 Euro ↑ 2,57 % | 2023 ↑ 11 %).

Die prozentualen Steigerungen fallen für das Jahr 2025 mit durchschnittlich ca. 3 % nicht so hoch aus wie noch in den Vorjahren.

Mit den Erhöhungen reagieren die Kammern auf den sich immer stärker abzeichnenden Fachkräftemangel, mit einer wettbewerbsfähigeren Vergütung wollen sie dazu beitragen, den Ausbildungsberuf attraktiver zu gestalten. Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Ausbildungsberuf ReFa bzw. ReNo ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen, zuletzt war ein Rückgang um -2,7 % zu verzeichnen. Damit schwächte sich die Tendenz der Vorjahre (2023: - 4,98 %, 2022: - 11,34 %) zumindest etwas ab, was zumindest auch auf die zum Teil deutlichen Erhöhungen der Vergütungsempfehlungen in den Vorjahren zurückzuführen sein dürfte.

Nicht alle Kanzleien können die Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern in voller Höhe umsetzen. Regionale Unterschiede sowie wirtschaftliche Gegebenheiten spielen dabei eine entscheidende Rolle. In wirtschaftlich stärkeren Regionen oder größeren Kanzleien ist es oft möglich, höhere Ausbildungsvergütungen zu zahlen, während kleinere oder wirtschaftlich stärker belastete Kanzleien in einigen Fällen die empfohlenen Vergütungshöhen unterschreiten.

Für Auszubildende gilt zudem eine gesetzliche Mindestvergütung. Diese gilt allgemein für alle Ausbildungsberufe und liegt unterhalb der Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausbildungsvergütung ReFa/ReNo

Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern (Stand: 01.01.2025)

RAK	Anmerkung	Vergütung in EUR		
		1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Bamberg	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Berlin	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.100,00	1.150,00
Brandenburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	780,00	920,00	1.050,00
Braunschweig		880,00	1.050,00	1.200,00
Bremen		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Celle	keine Empfehlungen			
Düsseldorf	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Frankfurt	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Ausnahmefällen möglich*	1.050,00	1.125,00	1.200,00
Freiburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Hamburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.150,00	1.250,00
Hamm		840,00-1.050,00	920,00-1.150,00	1.000,00-1.250,00
Karlsruhe	bei Abschlägen von mehr als 20 % keine Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Ausbildungsregister*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Kassel		700,00-900,00	800,00-1.000,00	900,00-1.100,00
Koblenz		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Köln	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Mecklenburg-Vorpommern		900,00	1.000,00	1.100,00
München		1.030,00	1.150,00	1.270,00
Nürnberg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Oldenburg	keine Empfehlungen			
Saarland	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	900,00	1.000,00	1.100,00
Sachsen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.150,00	1.250,00	1.350,00
Sachsen-Anhalt		1.000,00	1.100,00	1.175,00
Schleswig-Holstein		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Stuttgart	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.150,00	1.250,00
Thüringen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	900,00	1.000,00	1.100,00
Tübingen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	950,00	1.050,00	1.150,00
Zweibrücken		900,00	1.000,00	1.100,00
Bundesgebiet		700,00-1.150,00	800,00-1.250,00	900,00-1.350,00
Durchschnitt 2025		971,20	1.074,60	1.173,80
Durchschnitt 2024		940,04	1.043,88	1.144,38

*Nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.04.2015, Az. 9 AZR 108/14) ist eine 20%ige Unterschreitung in begründeten Fällen möglich.

8.2. Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte

An der Abschlussprüfung im Sommer 2024 haben 58 Auszubildende teilgenommen. Nachdem 8 Auszubildende nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden konnten, haben 50 Kandidaten die mündliche Prüfung abgelegt, die von 2 Kandidaten nicht bestanden wurde.

Mit der Note „Sehr gut“ hat ein Kandidat bestanden, mit der Note gut haben insgesamt 13 aus allen 4 Landesgerichtsbezirken bestanden.

An der Abschlussprüfung im Winter 2024 haben 25 Auszubildende teilgenommen. 3 Kandidaten haben die schriftliche Prüfung nicht bestanden. Mit der Note „Sehr gut“ hat kein Kandidat bestanden, mit der Note gut haben insgesamt 4 Kandidaten aus allen 4 Landesgerichtsbezirken bestanden.

Im Jahr 2024 wurden 94 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge registriert, im Jahr 2023 waren es 107.

8.3. geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin

Sie haben es geschafft: Die Absolventinnen und Absolventen der diesjährigen Fortbildung zum „Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt“ feierten am 17.Januar 2025 ihre bestandenen Abschlüsse.

In diesem Jahr nahmen im Bezirk der Rechtsanwaltskammern Koblenz, dem Saarland und Zweibrücken, die diesen Lehrgang in Kooperation mit Unterstützung der Hans Soldan GmbH durchführten, 19 Kandidaten an der Fortbildungsprüfung teil. Es bestanden insgesamt 17 Teilnehme/-rinnen.

Mehr als zwei Jahre lang haben die Kandidatinnen und Kandidaten neben der Alltagsarbeit in den Kanzleien zusätzlich ihre Fortbildungsseminare besucht und ihre Freizeit oftmals mit Lernen verbracht. Dieses Engagement, dieser Fleiß und Ehrgeiz und auch dieses Durchhaltevermögen wurden nun mit dem Erfolg und der Verleihung der Abschlussurkunden gekrönt. Nach diesem Festakt durfte der Abschluss des Studiengangs natürlich gefeiert werden. Dazu haben die Kammern und die Firma Soldan alle Geprüfte/n Rechtsfachwirt/e zu einer Abschlussfeier mit leckerem Buffet eingeladen.

Die Qualifikation zur geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüften Rechtsfachwirt ist und bleibt eine echte Herausforderung und bedarf zum einen eines soliden und langjährigen Praxiswissens aus dem Kanzleialltag und zum anderen konzentrierter Vorbereitung sowie guter Klausurtechnik. Die Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarland und Zweibrücken gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen zu dieser großartigen Leistung!

Bild.: RAKKO

8.4. Neue Perspektiven für Geprüfte Rechtsfachwirte: Fortbildungswege zum Bachelor und Master Professional

Die BBiG-Novelle sieht unter §§ 53 ff. BBiG die Einführung neuer Fortbildungsstufen für die höherqualifizierende Berufsbildung vor, welche sich an den Stufen fünf bis sieben der Festlegungen des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) richten:

Fortbildungsstufe: „Geprüfte/r Berufsspezialistin für …“

(§§ 53a Abs. 1 Nr. 1, 53b BBiG-neu, DQR 5)
Lernumfang 400 Stunden

Fortbildungsstufe: „Bachelor Professional in ….“

(§§ 53a Abs. 1 Nr. 1, 53c BBiG-neu, DQR 6)
Lernumfang 1.200 Stunden

Fortbildungsstufe: Master Professional in ..“

(§§ 53a Abs. 1 Nr. 1, 53d BBiG-neu, DQR 7)
Lernumfang 1.600 Stunden

Bisherige Absolventen des Studiengangs „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“:

Der Fortbildungsabschluss zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in ist dem DQR-Niveau 6 zugeordnet und entspricht daher der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe – dem „Bachelor Professional“. Eine Umschreibung der erworbenen Abschlussbezeichnung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“ auf die neue Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ ist jedoch nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass nach Erlass der entsprechenden Prüfungsordnung bei der überwiegenden Anzahl der „bisherigen“ Geprüften Rechtsfachwirte die Voraussetzungen für die Verleihung der neuen Berufsbezeichnung „Bachelor Professional“ nicht vorliegen, nachdem der erforderliche Lernumfang von 1.200 Stunden (Bachelor Professional) bzw. 1.600 Stunden (Master Professional) nicht erreicht wird.

Sofern die/der Teilnehmer/in einen Abschluss zum „Master Professional“ anstreben, hat die/der Teilnehmer/in einen zusätzlichen Lernumfang von in der Regel 1.600 Stunden nachzuweisen. Auch hier wird das Fortbildungsinstitut einen entsprechenden Kurs auflegen.

Wie die Prüfung sodann zu erfolgen hat, legt die noch zu erlassende Prüfungsordnung fest. Sobald es hierzu neue Informationen gibt, werden diese auf der Homepage veröffentlicht werden.

8.5. Seminarservice der RAK Koblenz für unsere Mitglieder und ihre Mitarbeiter

Im Jahr 2024 hat es wieder ein umfangreiches Fortbildungsangebot sowohl für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte als auch für deren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gegeben. Es wurden mehr als 160 Seminare angeboten, dabei waren mehr als 2100 Teilnehmer zu verzeichnen.

An den Seminaren, die für die Pflichtfortbildung i.S. des § 15 FAO angeboten wurden, besteht nach wie vor das größte Fortbildungsinteresse. Nach den pandemiebedingten Änderungen für das Seminarprogramm der Rechtsanwaltskammer Koblenz in den vergangenen Jahren war der Wunsch nach Online- anstelle von Präsenz-Seminaren auch im Jahr 2024 groß. Es wurden daher insgesamt 84 Online-Seminare und 75 Präsenz-Seminare durchgeführt. Neu konzipiert wurde der Seminar-Service für Mitarbeiter und „Junge Anwältinnen/Anwälte“, welche sich seit 2022 gemäß § 43 f BRAO mit 10 Stunden im Jahr fortbilden müssen. Hiermit haben diese Interessenten die Möglichkeit, sich speziell über ein aktuelles Angebot zu informieren. In 2024 wurden aufgrund weiter bestehender Aktualität die Möglichkeit, sich zu den Neuerungen des Datenschutzes und zur Geldwäsche fortzubilden.

Für die Mitarbeiter fand für das Jahr 2024 wieder ein Vorbereitungslehrgang für die Abschlussprüfung in Kooperation mit der RENO Mainz statt. Dieser umfasste 4 einzelne Termine, die über Teams stattfanden. Die Termine sind auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer zu finden. Die für den Erwerb des Siegels „Azubi- bzw. ReFa-Siegels“ erforderlichen Präsenz- und/oder Online-Veranstaltungen wurden in das aktuelle Jahresprogramm aufgenommen.

Viele Veranstaltungen fanden, wie auch in den Jahren zuvor, häufig in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz sowie dem Ministerium des Inneren, für Migration, Familie und Kinder, den Industrie- und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen und auch der Steuerberaterkammer sowie der kassenärztlichen Vereinigung Rh-Pf statt. Dadurch wurde ein intensiver interdisziplinärer Austausch gefördert. Sie haben die Möglichkeit, sich über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Koblenz unter www.rakko.de zu interessanten Themen und Seminare im Jahr 2025 zu informieren

9. Umfrage zu bedrohlichem Verhalten und Aggressionen gegenüber Anwälten

Quelle: BRAK Newsroom

Bedrohliches Verhalten und Aggressionen: Eine Bestandsaufnahme
Aggressionen im beruflichen Umfeld belasten insbesondere konfliktanfällige Berufe wie Rechtsanwälte. Eine **BRAK-Umfrage in Koblenz** zeigt deren Erfahrungen mit Bedrohungen.
Studienergebnisse

- **Teilnehmer**: 13 Anwälte aus Koblenz, 92,31 % Abschlussquote.
- **Demografie**: 61,54 % männlich, 84,62 % über 50 Jahre, meist über 20 Jahre im Beruf.
- **Erfahrungen**:
  - 50 % erlebten verbale Aggressionen.
  - Über 80 % berichteten keine körperlichen Angriffe oder Belästigungen.
  - Bedrohungen erfolgen meist verbal, v. a. über soziale Medien oder persönlich.
- **Beruflicher Einfluss**:
  - 25 % sehen ein relevantes Risiko.
  - 66,67 % erleben keine spürbare Beeinträchtigung ihres Privatlebens.
- **Meldung & Unterstützung**:
  - Alle Betroffenen tauschten sich mit Kollegen aus, kaum mit Polizei oder Kammern.
- **Entwicklung**:
  - 50 % nehmen eine Zunahme von Aggressionen in den letzten fünf Jahren wahr.

Handlungsempfehlungen

1. **Sofortmaßnahmen**
   - Ruhe bewahren, Eskalation vermeiden, Vorfälle dokumentieren.
2. **Prävention & Sicherheit**
   - Klare Kommunikationsgrenzen, Deeskalationstrainings, Sicherheitsvorkehrungen.
3. **Unterstützung & Hilfe**
   - Austausch mit Kollegen, Beratungsangebote der Kammern nutzen, Vorfälle melden.
4. **Rechtliche Schritte**
   - Strafrechtliche Verfolgung prüfen, ggf. Unterlassungsverfügung beantragen.
5. **Netzwerkbildung**
   - Zusammenarbeit mit Kollegen, Nutzung berufsbezogener Ressourcen.

Praktische Maßnahmen wie Sicherheitspläne und Notfallkontakte helfen, Risiken zu minimieren.
Die **Rechtsanwaltskammer Koblenz** bietet Betroffenen Unterstützung.
Link zur Studie: BRAK-Umfrage

10. Öffentlichkeitsarbeit

10.1. Jahresempfang der Wirtschaft 2025

CDU Bundesvorsitzender, Friedrich Merz, war Ehrengast beim Jahresempfang der Wirtschaft am 22. Januar 2025 in der Mainzer Rheingoldhalle. Der Jahresempfang der Rheinlandpfälzischen Wirtschaft in Mainz ist der größte Neujahresempfang der regionalen Wirtschaft in Deutschland. Es sind

15 rheinlandpfälzische Kammern an dieser gemeinsamen Veranstaltung beteiligt, die damit als wertvoller Ansprechpartner in Politik und Wirtschaft gelten. Merz betonte in seiner Keynote unter anderem, die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Resilienz zu stärken und Deutschland in Feldern wie Digitalisierung, erneuerbaren Energien und globaler Wettbewerbsfähigkeit zukunftssicher zu machen. Im Anschluss stellte er sich in der Fragerunde mit Moderatorin Tanja Samrotzki weiteren Themen, die den Mittelstand und die freien Berufe bewegen.

Bild.: Alexander Sell

Zum Thema Bürokratieabbau bezeichnete Kanzlerkandidat Merz den Wunsch der Kammern, EU-Richtlinien in Deutschland nicht noch zu verschärfen, als „zu ambitionslos“. „Nicht Abbau, sondern Rückbau ist hier das richtige Wort.“ So reiche es nicht, die EU-Lieferkettenrichtlinie zu vertagen, sie müsse aufgehoben werden. „Wenn wir die EU erhalten wollen, müssen wir sie auf den Kern zurückführen. Wir wollen der Kultur des Misstrauens eine Kultur des Vertrauens der Politik entgegensetzen.“

Beim Bürokratieabbau setzte anschließend auch die Podiumsdiskussion mit Ministerpräsident Alexander Schweitzer und den Präsidenten der IHK Rheinhessen, der Landwirtschaftskammer RLP sowie der rheinland-pfälzischen Landestierärztekammer an. Es sei eine Daueraufgabe aller staatlicher Ebenen, die überbordenden Vorschriften in sämtlichen Bereichen der Wirtschaft abzubauen. Den vier Bürokratieentlastungsgesetzen des Bundes seit Herbst 2021 müssten rasch weitere folgen, so dass die Erleichterungen bei den Unternehmen spürbar ankommen. Es reiche nicht mehr, einzelne Symptome zu behandeln, entgegnete IHK-Präsident Dr. Markus Walden: „Wir brauchen Bürokratieabbau, der in den Unternehmen auch spürbar ankommt – damit sie sich wieder auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können.“

10.2. Weitere Veranstaltungen

Einige der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen konnten erneut stattfinden. Zu nennen wären „der kleine Anwaltstag“, „Tag des Rechts“ und „Der Unternehmensjuristen- und Syndikusanwaltstag“ sowie die Zeugnisübergabe und „Bestenehrung der Rechtsanwaltsfachangestellten“.

Einige Veranstaltungen finden in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz sowie den Industrie- und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen, der Steuerberaterkammer und der

Wirtschaftsprüferkammer, Landesärztekammer Rheinland-Pfalz oder der kassenärztlichen Vereinigung Rh-Pf statt. Dies ermögliche die Aufrechterhaltung des interdisziplinären Austauschs.

Eine Kooperation mit der Steuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer zum sehr relevanten Thema der „Geldwäsche“ konnte ebenso wie der „kleine Anwaltstag“ sehr erfolgreich in Koblenz und Bad Kreuznach in Präsenz stattfinden.

10.3. Einladung „Rheinland-Pfälzischer Medizinrechtstag 2025“

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz laden zum "Rheinland-Pfälzischen Medizinrechtstag 2025 " ein.

Wann: 22.05.2025, ab 13:30 Uhr,
Wo: Kassenärztlichen Vereinigung RLP Mainz (Isaac-Fulda-Allee 14)

Im Anschluss laden wir Sie zum „Get-together“ ein.

Wer also noch Lust hat, spannende Kollegen/innen kennenzulernen oder sich mal wieder persönlich zu treffen, möge sich über unsere Homepage anmelden:

https://www.rakko.de/seminare/

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz und die Kassenärztliche Vereinigung RLP freuen sich schon auf viele Kolleginnen und Kollegen.

11. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft 2024

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin schlichtet seit 2011 vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen / Mandanten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert in Höhe von 50.000,00 € und ist seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) am 1. April 2016 eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Der Tätigkeitsbericht 2024 steht unter nachfolgendem Link zum Download bereit und enthält neben Angaben zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle statistische Auswertungen, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten und anonymisierte Schlichtungsfälle.

https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/wp-content/uploads/2025/01/SDR-TB-2024-online.pdf

Im Jahr 2024 sind insgesamt 1.003 Anträge bei der Schlichtungsstelle eingegangen, die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge lag bei 64 %. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer, vom Antragseingang bis zur Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle betrug nur 60 Tage. Die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren lag im Jahr 2024 bei 91,5%. Das dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

12. Bundesweite Mitgliederstatistik

(Quelle: https://www.brak.de/presse/presseerklaerungen/der-brak-2025/mitglieder-und-fachanwaltsstatistik-zum-01012025/)

Die 28 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Stichtag 01.01.2025 insgesamt 172.084 Mitglieder. Gegenüber dem Vorjahr (172.514) bedeutet dies insgesamt einen leichten Rückgang um 430 Mitglieder (-0,25 %). Der Rückgang ist im Wesentlichen auf 82,27 % weniger nichtanwaltliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO zurückzuführen.

Zwar ist die **Gesamtzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte*** in allen Zulassungsarten bundesweit um 0,44 % gestiegen (**01.01.2025: 166.504**; Vorjahr: 165.776). Dennoch ist die Anzahl der Rechtsanwälte in Einzelzulassung zum 01.01.2025 erneut deutlich zurückgegangen – diese machen mit 83,31 % den größten Anteil an den natürlichen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus. Zum Stichtag waren es 138.715 und damit 874 weniger als im Vorjahr (139.589; -0,63 %). Die Entwicklung der Einzelzulassungen, die seit dem Jahr 2017 einen kontinuierlichen Abwärtstrend aufweisen, zeigt somit eine anhaltende Tendenz. Dennoch stieg ihr weiblicher Anteil um 0,07 % von 48.542 auf 48.575 Rechtsanwältinnen.

Ein Plus von 823 Mitgliedern (4,25 %) verzeichneten die doppelt Zugelassenen (01.01.2025: 20.204; Vorjahr: 19.381), davon 9.356 Frauen (Vorjahr: 8.907; +5,04 %). Am meisten legten die Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte mit 11,45 % zu: 7.585 Syndizi waren zum 01.01.2025 zugelassen, 779 mehr als im Vorjahr (6.806). Der Trend zu dieser Zulassungsart hält damit an – ebenso die Beliebtheit bei Frauen: Der weibliche Anteil lag bei 60,42 % (Vorjahr 59,39 %). Zum Vergleich: Bei den doppelt Zugelassenen lag der weibliche Anteil bei 46,31 % (Vorjahr: 45,96 %), bei den einzeln Zugelassenen bei 35,02 % (Vorjahr: 34,77 %).

Insgesamt lag der Frauenanteil unter den bundesweit zur Anwaltschaft Zugelassenen (166.504) mit 62.514 Rechtsanwältinnen bei 37,33 % (Vorjahr. 37,09 %). Der weibliche Mitgliederanteil in allen Zulassungsarten ist um 1,66 % gestiegen (Vorjahr: 1,52 %). Der Aufwärtstrend hält damit an.

Die Anzahl der **Berufsausübungsgesellschaften** erhöhte sich zum Stichtag um 8,44 % von 4.727 im Vorjahr zu **5.126** zugelassenen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern. Den größten Anteil daran haben die 3.376 PartGmbB (Vorjahr: 3.177), gefolgt von den 1.525 GmbHs (Vorjahr: 1.404). Fast verdreifacht hat sich die Zahl der zugelassenen GmbH & Co. KG (01.01.2025: 61; Vorjahr: 22).

Der kontinuierliche Anstieg der in Deutschland niedergelassenen ausländischen Rechtsanwälte setzt sich fort: Zum 01.01.2025 waren es bundesweit insgesamt 1.380, dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (1.288) einen Zuwachs um 7,14 %. Davon waren insgesamt 716 europäische Rechtsanwälte nach § 2 EuRAG (Vorjahr: 705) und insgesamt 664 ausländische Rechtsanwälte nach § 206 BRAO (Vorjahr: 583) niedergelassen.

Die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist ebenfalls weiter gestiegen.

Zum Stichtag gab es **46.800 Fachanwälte** (Vorjahr: 46.035; +1,66 %), davon 15.523 Fachanwältinnen (Vorjahr: 15.201; +2,12 %). Damit ist der Frauenanteil bei den Fachanwaltschaften erneut gestiegen und liegt bei 33,17 % (Vorjahr: 33,02 %). Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 28,11 % (Vorjahr: 27,77 %) auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,72 % (Vorjahr: 24,83 %) auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat mit insgesamt 58.655 Titeln weiter zugenommen (Vorjahr: 58.474; +0,31 %), insbesondere unter den weiblichen Titelträgern (01.01.2025: 18.608; Vorjahr: 18.344; +1,44 %).

Diese Fachanwaltstitel verteilten sich zum Stichtag wie folgt: 35.404 Rechtsanwälte (davon 12.567 weiblich) erwarben einen Fachanwaltstitel, 10.046 (davon 2.717 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.350 (davon 239 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.
Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für **Arbeitsrecht** (11.314; Vorjahr: 11.163), gefolgt von Familienrecht (8.528; Vorjahr: 8.759) und Steuerrecht (4.641; Vorjahr: 4.695). Die höchsten Zuwächse verzeichneten die Fachanwaltschaften für Vergaberecht (+7,1 %), Migrationsrecht (+6,77 %) und Internationales Wirtschaftsrecht (+6,5 %). Die Fachanwaltschaften für Sozialrecht (-2,88 %), für Familienrecht (-2,64 %) und für Transport- und Speditionsrecht (-1,32 %) hatten die höchsten Rückgänge.
Die Mitglieder- und die Fachanwaltsstatistik sind abrufbar unter www.brak.de/statistiken.

* Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.

II. Aus der Anwaltschaft

1. 85. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

(Quelle: BRAK-Nr. 26/2025)

Die 85. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Tübingen am 28.09.2024 in Reutlingen statt.

1.1. Aktuelle Entwicklungen bzgl. des EuGH-Urteils zu Stundensatzvereinbarungen

Bereits mehrfach beschäftigten sich die Gebührenreferenten mit dem Urteil des EuGH vom 12.01.2023 (Rechtssache C-395/21; BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel:

Nach eingehender Befassung bei ihrer 82. Tagung am 29.04.2023 in Dortmund, beschlossen sie bei ihrer 84. Tagung am 06.04.2024 in Stuttgart – vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das EuGH-Urteil – Thesen als Hilfestellung für die anwaltliche Praxis. Denn einige Rechtsschutzversicherungen nahmen Rechtsanwälte mit der Begründung, die geschlossenen Vergütungsvereinbarungen seien wegen des EuGH-Urteils unwirksam, in Regress. Die beschlossenen Thesen wurden im BRAK-Newsletter Nachrichten aus Berlin v. 02.05.2024 und im BRAK-Magazin Ausgabe 4/2024, S. 14 f. veröffentlicht.

Bei ihrer 85. Tagung gab es nun einen erfreulichen Anlass, weshalb sich die Gebührenreferenten erneut mit dem EuGH-Urteil auseinandersetzen: Das für die Anwaltschaft sehr begrüßenswerte Urteil des BGH vom 12.09.2024 – IX ZR 65/23 (BRAK-Mitt. 2024, 311 mit Anm. Kunze) zur Wirksamkeit von Zeithonorarvereinbarungen. Damit hat der BGH nun Klarheit geschaffen. Denn nach seiner Auffassung ist das EuGH-Urteil nicht auf das deutsche Recht übertragbar.

Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 12.01.2023 – C-395-21 strenge Anforderungen an die Transparenz von Zeitaufwandsklauseln gestellt. So hatte er entschieden, dass eine Zeitaufwandsklausel nicht den Transparenzvorgaben des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13/EWG) genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses zu treffen (Rn. 45 des EuGH-Urteils).

Nach dem BGH führt dies nach den Vorgaben des nationalen Rechts (§ 307 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 BGB) nicht zur Unwirksamkeit formularmäßig getroffener Zeithonorarvereinbarungen von Rechtsanwälten. Eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten und damit eine Unwirksamkeit der Zeithonorarklausel nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB liege nicht allein deshalb vor, weil der Rechtsanwalt seinen Vertragspartner nicht durch entsprechende Informationen in die Lage versetzt, die Größenordnung der Gesamtkosten abzuschätzen, und sich nicht dazu verpflichtet, während des laufenden Mandats in angemessenen Abständen über den Kosten- und Zeitaufwand zu informieren. Dass eine solche Zeithonorarklausel gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB intransparent ist, genüge hierzu nicht (Rn. 29 des BGH-Urteils).

Letztlich sieht der BGH im Streitfall aber eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Klauseln. Damit führt die Unwirksamkeit der Klauseln zur Unwirksamkeit der Honorarvereinbarungen im Ganzen. Diese führt nach dem BGH aber nicht zur Unwirksamkeit der Anwaltsverträge insgesamt (§ 306 Abs. 1 BGB). Sie hat zur Folge, dass der Kläger für seine anwaltlichen Tätigkeiten jeweils die gesetzliche Vergütung nach den Vorschriften des RVG von der Beklagten verlangen kann (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RVG, § 306 Abs. 2 BGB; Rn. 57 des BGH-Urteils).

1.2. Aktuelle Gesetzgebung

Thema der Tagung war zum einen der Entwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025. Dieses sieht zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung eine Kombination aus einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG und strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht vor. Dabei sollen in linearer Hinsicht die Betragsrahmen-, Fest- und Höchstgebühren um 9 %, die Wertgebühren um 6 % erhöht werden. Zu dem Referentenentwurf hat die BRAK gemeinsam mit dem DAV eine Stellungnahme (BRAK-Stellungnahme-Nr. 46/2024) abgegeben. Die Gebührenreferenten werden die politischen Entwicklungen weiter beobachten.

Zum anderen war die Abschaffung des Schriftformerfordernisses für die anwaltliche Vergütungsberechnung in § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz (BGBl. I 2024, Nr. 234) Thema, die am 17.07.2024 in Kraft trat. Bislang mussten Rechtsanwälte Vergütungsberechnungen in schriftlicher Form an ihre Mandantschaft mitteilen, nun genügt dafür die Textform. Zudem ist es ausreichend, dass der Rechtsanwalt die Mitteilung der Vergütungsberechnung an den Mandanten veranlasst.

Ferner wurde der Referentenentwurf eines Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz besprochen, der eine neue Erstberatungsgebühr von 190 Euro (§ 44a RVG-E „Vergütungsanspruch bei Erstberatung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen“) für Rechtsanwälte vorsieht.

1.3. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Bei der 86. Tagung war der Geschäftsführer der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu Gast. Die Schlichtungsstelle vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandanten und Rechtsanwälten, d. h. bei Gebühren und/oder möglichen Schadenersatzforderungen. Er gab einen Einblick in ihre Arbeit und berichtete über die Schlichtungsverfahren im Jahr 2023. Dabei tauschten sich die Gebührenreferenten mit ihm über ihre Arbeit in den Gebührenabteilungen der Rechtsanwaltskammern und der Entwicklung bei den Gebührengutachten aus.

1.4. Gebührenmindernde Berücksichtigung von Synergieeffekten

Eingehend diskutierten die Gebührenreferenten den Kostenfestsetzungsbeschluss eines Sozialgerichts über Synergieeffekte, die durch die gleichzeitige Bearbeitung von Parallelverfahren entstehen. Diese wirken sich nach Ansicht des Gerichts gebührenmindernd aus und stünden gegenüber Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im Vordergrund.

Nach Ansicht der Gebührenreferenten ist bei der Abrechnung jede gebührenrechtliche Angelegenheit für sich zu betrachten. Zudem dürften die Frage des Umfangs und die Frage der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nicht vermengt werden. Bei der Frage der Schwierigkeit könnten gleichgelagerte Probleme nicht zu einer Gebührenreduzierung führen.

Die Tagungsteilnehmer baten den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK, sich detailliert mit der Fragestellung zu befassen.

1.5. Gebühren in einer Ehesache

Ferner setzten sich die Gebührenreferenten vor dem Hintergrund einer facettenreiche Ehescheidungssache nebst diverser Folgesachen mit dem Begriff der Angelegenheit nach § 15 RVG und der entsprechenden Rechtsprechung auseinander.

1.6. 86. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten

Die Rechtsanwaltskammer München wird die 86. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 18.10.2025 in München ausrichten.

2. Soldan zeichnet erfolgreiche Kanzlei-Gründerinnen und Gründer aus

Quelle: Soldan

Soldan gratuliert den Gewinnern und Gewinnerinnen des Kanzlei-Gründerpreises 2024. Zum 11. Mal zeichnet der Kanzlei-Spezialist Anwältinnen und Anwälte aus, die den Sprung in die Selbstständigkeit gewagt haben und bereit sind, unternehmerische Risken einzugehen. „Die Mehrheit der jungen Anwältinnen und Anwälte wollen heute im Angestelltenverhältnis arbeiten. Daher ist der Gründerpreis ein wichtiges Signal für den Markt“, stellt Soldan-Geschäftsführer Christian Lieb fest.

Der erste Preis geht an die Kanzlei Seebach Frey Partner. Die Sozietät mit fünf Berufsträgern hat sich im Kammerbezirk Kassel, erfolgreich mit einem gut durchdachten Marketingkonzept etabliert. Neben dem Notariat umfasst die anwaltliche Tätigkeit viele Rechtsgebiete vom allgemeinen Zivilrecht, Arbeitsrecht, über Bau- und Architektenrecht, Datenschutzrecht, Energierecht, bis hin zum Verkehrs- und Vertragsrecht. Damit erfüllt die Kanzlei in einem Kammerbezirk mit stark rückläufigen Anwaltszahlen eine wertvolle Versorgungsaufgabe. Zudem engagieren sich die Berufsträger auch gesellschaftlich: Mit dem Projekt „give a girl a robe“ wollen sie Mädchen für den Beruf der Anwältin begeistern. „Die Kanzlei SEEBACH FREY & PARTNER beweist, dass es einem jungen Team auch jenseits der traditionellen Standorte des Big Law gelingen kann, spannende Wirtschaftsmandate zu betreuen“, begründet Prof. Dr. Matthais Kilian, Direktor des Soldan Instituts, und Vorsitzender der Jury die Entscheidung.

Die Kanzlei Dreyenberg in Frankfurt am Main erhält den zweiten Platz. Die fünf Berufsträger haben sich auf die Fachgebiete Steuerrecht, Gemeinnützigkeitsrecht sowie Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht spezialisiert. Dabei konzentrieren sie sich auf die Beratung von jungen Unternehmerinnen und Unternehmern, Start-up-Gründerinnen und -Gründern, aber auch vermögenden Privatpersonen sowie Krypto-Investoren und Investoren. „Das Besondere an dieser Kanzleigründung ist die klare Ausrichtung auf die Zielgruppe, die angesprochen werden soll“, resümiert Kilian.

Mit dem dritten Platz wird die Rechtsanwältin Bettina Sievers für ihre gleichnamige Kanzlei in Brühl ausgezeichnet. Erst spät ist sie in den Anwaltsberuf gestartet, hat zunächst eine Lehre als Erzieherin und danach das Abitur absolviert. Nach ihrem Jura-Studium und ihrem 2. Staatsexamen hat sie zwei Jahre als Rechtsberaterin beim Sozialverband VdK gearbeitet. Dann entschied sie sich, eine eigene Kanzlei für Sozialrecht zu gründen. „Bei der Kanzleigründung von Bettina Sievers hat uns ihr Werdegang und die mutige Entscheidung, sich in dem als wenig lukrativ geltenden Spezialgebiet Sozialrecht selbständig zu machen, beeindruckt“, erklärt Kilian die Wahl der Jury.

Die Gewinnerinnen und Gewinner dürfen sich über ein Preisgeld von insgesamt 10.000 Euro freuen.

Über den „Kanzlei-Gründerpreis“

Der 2001 erstmals verliehene „Kanzlei-Gründerpreis“ findet in der Regel alle zwei Jahre statt. An dem renommierten Wettbewerb können junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilnehmen, die ihre Kanzlei in alleiniger Verantwortung oder gemeinsam mit Kollegen gegründet haben. Für den Kanzel-Gründerpreis 2024 konnten sich Gründungen aus den Jahren 2020 bis 2022 bewerben. Mitglieder der Jury waren: Edith Kindermann (Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins), Dr. Thomas Remmers (Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer und Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle), Maximilian Krämer (Forum Junge Anwaltschaft), Christian Lieb (Geschäftsführer der Hans Soldan GmbH) und Prof. Dr. Matthias Kilian (Direktor des Soldan Instituts). Nähere Informationen zum Gründerpreis seit 2001.

3. Konjunkturumfrage in den Freien Berufen

Quelle: BRAK-Nrn. (zuletzt) 334/2024

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führte im Auftrag des Bundesverbands der Freien Berufe (BFB) turnusmäßig die Konjunkturumfrage Herbst/Winter 2024 in den Freien Berufen durch. Die repräsentative Umfrage zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten sowie ihrer Personalplanung und freiberuflichen Werte fand vom 26.09. bis 27.10.2024 unter knapp 1.800 Freiberuflerinnen und Freiberuflern statt.

Die Ergebnisse hat das BFB im Rahmen einer Pressemitteilung veröffentlicht; entsprechende Grafiken zu den Ergebnissen finden Sie hier.

Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Herbst/Winter 2024 im Einzelnen:

Aktuelle Geschäftslage

Ihre aktuelle Geschäftslage schätzen 40,8 Prozent der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler als gut ein, 43,6 Prozent als befriedigend und 15,6 Prozent als schlecht. Verglichen mit den Vorjahreswerten verbessert sich die Stimmung nur leicht: Im Winter 2023 beurteilten 38,1 Prozent der Befragten ihre Lage als gut, 43,6 Prozent als befriedigend und 18,3 Prozent als schlecht.

Insgesamt bewerten die befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler ihre aktuelle Lage etwas besser als im Vorwinter. Allerdings zeigt sich ein differenziertes Bild: Die rechts-, steuer- und Rundschreiben wirtschaftsberatenden Freiberuflerinnen und Freiberuflern beurteilen ihre Lage mehrheitlich als noch gut, gefolgt von den technisch-naturwissenschaftlichen freien Berufen. Deutlich gedämpfter ist die Stimmung bei den freien Kulturberufen. Noch skeptischer sind die freien Heilberufe.

Sechs-Monats-Prognose

10,5 Prozent erwarten eine günstigere Entwicklung, 62,7 Prozent einen gleichbleibenden und 26,8 Prozent einen ungünstigeren Verlauf. Auch hier verändern sich die Werte gegenüber dem Vorwinter leicht ins Positive. 9,5 Prozent rechneten seinerzeit mit einer günstigeren, 52,5 Prozent mit einer gleichbleibenden und 38 Prozent mit einer ungünstigeren Entwicklung. Da aktuell deutlich mehr Freiberuflerinnen und Freiberufler einen ungünstigeren statt einen günstigeren Verlauf befürchten, ergibt sich eine negative Geschäftserwartung.

Konjunkturbarometer

Die aktuelle Geschäftslage wird von den Freien Berufen deutlich besser bewertet, als dies gesamtwirtschaftlich der Fall ist. Allerdings sind die Geschäftserwartungen der Freien Berufe gleichermaßen negativ, wie es auch die Gesamtwirtschaft abbildet. Hieraus ergibt sich – im Gegensatz zur Gesamtwirtschaft – ein leicht positives Geschäftsklima.

Personalplanung

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil derer, die davon ausgehen, innerhalb der nächsten zwei Jahre mehr Beschäftigte in ihrem Unternehmen zu haben, um 4,9 Prozentpunkte auf 12,2 Prozent verringert. Gleichzeitig ist aber auch der Anteil derer, die damit rechnen, weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, um 7,4 Prozentpunkte auf 20,1 Prozent gefallen. Mit einem gleichbleibenden Mitarbeiterstamm rechnen 67,7 Prozent der Befragten. Hier ergibt sich eine Zunahme um 12,3 Prozentpunkte.

Die freiberufliche Selbstständigkeit beeinflussende Faktoren

Hier rangieren die politischen Rahmenbedingungen weiterhin auf Platz eins, rückt die ausreichende Auskömmlichkeit auf Platz zwei vor, gefolgt von den Einwirkungen der Digitalisierung auf die freiberuflichen Geschäftsfelder.

Freiberufliche Werte

Das Vertrauensverhältnis zu ihren Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden ist für 99,3 Prozent der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler besonders wertvoll. Für fast ebenso viele (99,2 Prozent) ist es substanziell, ihre fachliche Kompetenz zu sichern, und für wiederum 96,9 Prozent ist ihre fachliche Unabhängigkeit zentral.

III. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

1.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2024

Mit Wirkung zum **01.01.2021** trat die neue Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 in Kraft.

Der Kammerzuschlag ist weggefallen. Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2024 für das Jahr 2024 350,00 EURO. Dieser ist per 04.03.2025 gemeinsam mit der beA-Umlage erhoben worden mit dem Zahlungsziel bis zum 15.03.2025. Sollten Sie diesen noch nicht gezahlt haben, bitten wir, dies umgehend nachzuholen.

Die beA-Umlage gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2025 beträgt 74,00 EURO.

Die beA-Umlage ist eine reine Umlage und entspricht dem Betrag, den die regionalen Kammern je Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer zahlen müssen.

1.2. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers vom ehemaligen Mitglied oder dessen Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an **gianna.wax@rakko.de**. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

1.3. Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz erreichen häufig Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter zu benennen, um die Erfolgsaussichten zu beurteilen.

Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern abgestimmten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB 94. Danach sind die Versicherer bei Unstimmigkeiten mit ihrem Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen.

Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist,
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt
- als Fachgebiete gelten:
    - Versicherungsrecht
    - Bank- und Kapitalmarktrecht
    - Verkehrsrecht
    - Vertragsrecht
    - Verwaltungsrecht
    - Mietrecht
    - Steuerrecht

Das Honorar war auch nach den ARB 94 nicht festgelegt. In aller Regel erhielt der Schiedsgutachter vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 I BRAGO i. H. v. 15/10 an dem Gegenstandswert, der durch die voraussichtlichen Verfahrenskosten der 1. Instanz bestimmt wird, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. Diese Grundsätze, die weder auf Euro umgestellt noch an das RVG angepasst wurden, müssen aktualisiert werden. Bei eingehenden Anfragen von Versicherern wird die Kammer deshalb darauf hinweisen, dass die Benennung eines Schiedsgutachters unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers zur Abrechnung mit in Höhe einer 1,5-Gebühr aus dem Gegenstandswert der Hauptsache steht; ohne diese Zustimmung soll keine Namensnennung eines Schiedsgutachters erfolgen.

Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Schiedsgutachtern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Schiedsgutachter-Liste“ unter Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an **gianna.wax@rakko.de**.

1.4 Kein telefonischer Anwaltssuchdienst mehr

Wir bitten um Beachtung!

Seit dem 08.01.2024 bieten wir keinen telefonischen Anwaltssuchdienst mehr an. Selbstverständlich steht der Online Anwaltssuchdienst nach wie vor zur Verfügung.

Unter https://www.rakko.de/anwaltsuchdienst/kann unser Anwaltsuchdienst-Online genutzt werden, wenn ein Anwalt aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz mit den Landgerichtsbezirken Bad Kreuznach, Koblenz, Mainz oder Trier gesucht wird.

IV. Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus Dezember 24 sind verstorben:

RA Martin Ditandy	+ 09.11.2024 im Alter von 54 Jahren
RA Anselm Weber	+ 26.12.2024 im Alter von 60 Jahren
RA Dirk Franz Waldorf	+ 04.01.2025 im Alter von 54 Jahren
RA Hermann-Josef Schmidt	+ 05.01.2025 im Alter von 68 Jahren
RAin Anke Volquartz	+ 16.02.2025 im Alter von 52 Jahren
RA Herbert Mertin	+ 21.02.2025 im Alter von 66 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus Dezember 2024 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führendem elektronischem Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Claudius F. Wagner, Rheinböllen	30.04.2024
Madlen Kirschner, Bad Kreuznach	01.01.2025
Klaus Fasig, Bad Kreuznach	06.03.2025

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Heinz Weil, Wirges	03.08.2024
Mika Dorn, Hachenburg	20.12.2024
Anselm Weber, Andernach	26.12.2024
Susanne Steinhoff, Koblenz	30.12.2024
Lara Dominique Ferger, Westerburg	31.12.2024
Jörg Dobisch, Kruft	31.12.2024
Franz-Josef Zinn, Unnau	31.12.2024
Jürgen Ries, Koblenz	31.12.2024
Alfons Fuchs, Ransbach-Baumbach	31.12.2024
Harald Klein, Ransbach-Baumbach	31.12.2024
Bernd Adolf Erich Schneider, Lahnstein	31.12.2024
Ruth Hauschild, Neuwied	31.12.2024
Franz Pira, Remagen	07.01.2025
Pia Serena Pillokat, Koblenz	07.01.2025
Daniela Wahl, Koblenz	09.01.2025
Martin W. Schäfer, Simmern	14.01.2025
Markus Georg Boenigk, Boppard	27.01.2025
Hans Dirk Hundertmark, Remagen	31.01.2025
Beate Wachendorf, Koblenz	31.01.2025
Anke Volquartz, Wirges	16.02.2025
Rishi Krämer, Andernach	16.02.2025
Peter Kaster, Koblenz	20.02.2025
Manuel Maximilian Prka, Neuwied	28.02.2025
Julia Merk, Diez	12.03.2025

Friederike Schumacher, Vallendar	14.03.2025

Landgerichtsbezirk Mainz:

Manfred Wüsten, Ockenheim	09.05.2024
Marianne Schirmer-Zachger, Mainz	24.12.2024
Dietrich Michael Schwarz, Mainz	31.12.2024
Wolfgang Griesbach, Mainz	31.12.2024
Georg Heinrich Münster, Mainz	31.12.2024
Bernd Mangold, Flonheim	31.12.2024
Ulrich Schmitt, Klein-Winternheim	31.12.2024
Moritz Uwe Kolb, Mainz	31.12.2024
Helga Wildner-Weingärtner, Bingen	31.12.2024
Ute Hollerith, Nierstein	31.12.2024
Manfred Huber-Reichle, Mainz	01.01.2025
Manfred Kost, Mainz	02.01.2025
Carolin Anne Bayer, Bischheim	10.01.2025
Burkhard Bauer, Partenheim	13.01.2025
Jana Vanessa Marie Hagedorn, Mainz	18.01.2025
Sandy Schmit, Mainz	07.02.2025
Christian Jonas Schmelter, Mainz	09.02.2025
Herbert Mertin, Mainz	21.02.2025
Andreas Raulf, Mainz	23.02.2025
Marcella Hess, Mainz	03.03.2025
Dr. Dr. Philipp Roth, Mainz	13.03.2025

Landgerichtsbezirk Trier:

Carmen Susanne Jondral-Schuler, Bausendorf	18.12.2024
Marina Simone Buron, Trier	21.12.2024
Bernhard Webers, Newel	31.12.2024
Monika Maxerath, Trier	31.01.2025
Tobias Oest, Trier	06.02.2025
Cornelius Hänsch, Trier	01.03.2025
Madeleine Anna Schwall, Lieser	06.03.2025
Karabo Enock Morake, Konz	07.03.2025

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndiskusrechtsanwalt):

Sabine Görg-Kasper, Frankfurt Deutsche Bank AG	31.12.2024
Susanne Schausten, Trier WI Energy GmbH	31.12.2024
Bernd Mangold, Rostock Nordwasser GmbH	31.12.2024

Hans-Georg Schmitt, Trier BÜS-Bürgerservice gGmbH	01.02.2025
Mika Dorn, Schmallenberg FALKE KGaA	12.02.2025
Arne Lönnecker, Mainz Dornbach GmbH	28.02.2025
Julia Merk, Koblenz Kimberly-Clark GmbH	12.03.2025
Andrea Gutknecht, Bad Kreuznach Stiftung Kreuznacher Diakonie	10.03.2025
Elias Horst, Heidelberg Axactor Germany GmbH	10.03.2025

Löschungen Mitglieder nach § 60 Abs. 2. Nr. BRAO:

Nicole Schreiber, Ingelheim	31.12.2024
Swen Bäuml, Ingelheim	31.12.2024
Joshua Christian Feldges, Wittlich	31.12.2024
Khang Dinh Van, Nackenheim	31.12.2024
Stephan Görgen, Simmern	31.12.2024
Christoph Platen, Koblenz	31.12.2024
Alexander Höcht, Koblenz	31.12.2024
Peter Walter Reiter, Mainz	31.12.2024
Rolf Schäfer, Trier	31.12.2024
Ralf Peter Adams, Trier	31.12.2024
Sabine Tesch, Mainz	31.12.2024
Gerd Regnery, Koblenz	31.12.2024
Ewald Frank, Koblenz	31.12.2024
Silvia Ockenfels, Koblenz	31.12.2024

Tobias Eisenbach, Mainz	31.12.2024
Heinz-Joachim Görgen, Emmelshausen	31.12.2024
Fred Dreher, Simmern	31.12.2024
Christiane Slomian, Ingelheim	31.12.2024
Dominik Oliver Preusche-Rogstad, Koblenz	31.12.2024
Dominik Freber, Nieder-Olm	31.12.2024
Tobias Anuth, Wittlich	31.12.2024
Ralf Blum, Bad Kreuznach	31.12.2024
Thorsten Grahl, Gebhardshain	31.12.2024
Manuel Kühn, Gebhardshain	31.12.2024
Nadine Schulte, Gebhardshain	31.12.2024
Jürgen Hanz, Gebhardshain	31.12.2024
Tobias Ritzenhofen, Nackenheim	31.12.2024
Christian Scheld, Nackenheim	31.12.2024
Frank Becker, Idar-Oberstein	31.12.2024
Stefan Hey, Idar-Oberstein	31.12.2024
Christian Huber, Idar-Oberstein	31.12.2024
Jörg Peter Wagner, Trier	31.12.2024
Daniel Kohzer, Sinzig	31.12.2024
Christoph Münch, Bad Neuenahr-Ahrweiler	31.12.2024
Christel Fries, Montabaur	31.12.2024
Rainer Ickeroth, Wallmerod	31.12.2024
Alexander Ickeroth, Wallmerod	31.12.2024
Marvin Kögler, Wallmerod	31.12.2024

Rudi Fuchs, Sinzig	31.12.2024

Seit dem Erscheinen des Kammerreports, Heft 3 von Dezember 2024 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach	**Zulassungsdatum**
Dr. Karin Althaus-Grewe, Waldlaubersheim	10.01.2025

Landgericht Koblenz

Alexa Pia Stettner, Unkel	07.01.2025
Martin Langner, Königswinter	10.01.2025
Peter Stahl, Mudersbach	10.01.2025
Katharina Jung, Dubai	30.01.2025
Carolina Menrath, Koblenz	30.01.2025
Christoph Martin Scheuern, Andernach	30.01.2025
Caroline Mohrs, Gamlen	07.02.2025
Hans-Joachim Langerbein, Dausenau	14.02.2025
Saskia Klöckner, Koblenz	25.02.2025

Landgericht Mainz

Barbara Ellis Haas, Gau-Bickelheim	17.01.2025
Dr. Kay Klein, Mainz	20.01.2025
Jonathan Sebastian Kreß, Brüssel	30.01.2025
Max Ruben Schmitt, Worms	30.01.2025
Maximilian Waldmann, Mainz	30.01.2025
Pascal Sofsky, Mainz	02.02.2025
Florian Diehl, Mainz	19.02.2025
Sina Charlotte Katharina Strupp, Mainz	25.02.2025

Dr. Peter Klein, Mainz	28.02.2025
Ku-Hyun Baek, Mainz	07.03.2025
Soufian Bender, Ingelheim	07.03.2025

Landgericht Trier

Gilda Schäfers, Luxemburg	18.12.2024
Kira Marie Langner, Trier	17.01.2025
David Gazaryan, Trier	17.01.2025
Sebastian Dittrich, Luxemburg	30.01.2025
Fritz Georg Friedhoff, Dreis	30.01.2025
Jonas Klar, Trier	30.01.2025
Prof. Dr. Rolf Pohl, Trier	30.01.2025
Johannes Peter Lamacz, Trier	25.02.2025

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
(bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Jana Vanessa Marie Hagedorn WPD Onshore GmbH & Co. KG, Mainz	01.10.2024
Dr. Katja Michel Handwerkskammer Hannover Projekt- und Servicegesellschaft mbH, Garbsen	01.12.2024
Arne Christian Lönnecker Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Mainz	01.12.2024
Alexandra Michel Debeka Allgemeine Versicherung AG, Koblenz	01.12.2024
Pierre Scavio Deufol SE, Hofheim / Wallau	01.01.2025
Felix Bockholt RHI Magnesita Deutschland AG, Wiesbaden	01.01.2025
Dr. Sabine Görg-Kasper Westerwald Bank eG, Montabaur	01.01.2025

Kathrin Kapischke
Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, Mainz 01.01.2025

Frederik Skopp
Vereinigung Trierer Unternehmer in der Region Trier e.V., (VTU), Trier 01.01.2025

Fritz Georg Friedhoff
Rothfuss Best Gabion GmbH & Co. KG, Wittlich 30.01.2025

Daniela Kauerz
Gewerkschaft der Sozialversicherung - GdS -, Bonn 01.02.2025

Christina Jahnhorst-Kurth
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Mainz 01.02.2025

Dr. Marc Bennet Engelmann
Deutsche Bahn Connect GmbH, Frankfurt 01.02.2025

Franziska Sandra Aloisia Zimmermann
United Internet Corporate Services GmbH, Montabaur 01.03.2025

Ku-Hyun Baek
Schott AG, Mainz 07.03.2025

Christoph Peter Längsfeld
Volksbank Trier Eifel eG, Trier 16.03.2025

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Susanne Schausten
WI Management GmbH, Trier 01.01.2025

Sohra Askaryar
Novo Nordisk Pharma GmbH, Mainz 11.01.2025

Lukas Klar
Hochwald Foods GmbH, Thalfang 23.01.2025

Kristina Nadvornyj,
Barmherzige Brüder Trier gGmbH, Trier 25.02.2025

Berufsausübungsgesellschaften:

Landgericht Mainz	Zulassungsdatum
KGS-TAX UG, Mainz	02.01.2025
Schiebe und Collegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mainz	04.02.2025

INFOB GmbH, Ingelheim	07.02.2025

Landgericht Trier

PZ Legal Partnerschaft mbB, Trier	26.02.2025

Mitglieder zum 01.03.2025: 3258

V. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht:

Svenja Faust,	Koblenz
Tamara Anker,	Wittlich
Stephanie Schunk,	Sinzig
Iris Sonntag,	Mainz
Hanna Görgen,	Koblenz

Fachanwälte für Familienrecht:

Yannick Krahe,	Trier
Nicolas Meyer,	Trier

Fachanwälte für Strafrecht:

Dr. Welf Kienle,	Koblenz

Fachanwälte für Erbrecht:

Jan-Christian Spitzley,	Koblenz

Fachanwälte für Medizinrecht:

Matthias Walldorf,	Mainz

Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht:

Dr. Thomas Kehr,	Koblenz

Fachanwälte Bau- und Architektenrecht:

Sahar Djavadi-Djaved,	Koblenz

Fachanwälte für Steuerrecht:

Soliman Safar, Koblenz

Fachanwälte für Migrationsrecht:

Dr. Thomas Drysch, Andernach

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz

Ab sofort sind wir auch auf Instagram zu finden:

RAKKOBLENZ